18. Sitzung am 3. Februar 1976

(Beschlüsse Nr. 236 bis 268)

Südautobahn, Fertigstellung. (Einl.-Zahl 31/12) (LBD-450 L 90/3-1976)

236.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 48 aus der 4. Sitzung der VIII. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 20. Dezember 1974, Landesvoranschlag 1975 zu Gruppe 6, betreffend Dringlichkeit der Fertigstellung der Südautobahn, wird zur Kenntnis genommen.

Motorfahrräder, Haftpflichtversicherung. (Einl.-Zahl 184/3) (11-333 H 1/50-1976)

237.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 1975 zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Loidl, Premsberger, Karrer und Genossen, betreffend die Haftpflichtversicherung für Motorfahrräder (Mopeds), wird zur Kenntnis genommen.

Lawinensicherung, Maßnahmen. (Einl.-Zahl 216/11) (2-KS 341/I L 1/112-1976)

238.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 1975 zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Brandl, Loidl und Genossen, betreffend Maßnahmen für eine umfassende Lawinensicherung, wird zur Kenntnis genommen.

Bad Aussee, Errichtung eines Bezirksaltenheimes. (Einl.-Zahl 181/6) (7-47 Li 22/49-1976)

239.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Lackner, Ritzinger, Prof. Dr. Eichtinger und Marczik, betreffend die Errichtung eines Bezirksaltenheimes in Bad Aussee, wird zur Kenntnis genommen.

Radkersburg, Zubau für das Landesaltenpflegeheim. (Einl.-Zahl 295/3) (9-126 Ra 36/55-1976)

240.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Doktor Heidinger, Trummer und Jamnegg, betreffend Zubau für das Landesaltenpflegeheim Radkersburg, wird zur Kenntnis genommen. Murau, Errichtung eines Sportgymnasiums. (Einl.-Zahl 109/9) (6-163 So 4/12-1976)

241.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Prof. Doktor Eichtinger, Marczik und Pinegger, betreffend die Errichtung eines Sportgymnasiums im Bezirk Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Sonderkindergärtnerinnen und Sonderhortnerinnen, Ausbildung. (Einl.-Zahl 118/10) (13-367 Ki 13/10-1976)

242.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Mag. Prof. Hartwig, Bischof, Klobasa und Genossen, betreffend die Ausbildung von Sonderkindergärtnerinnen und Sonderhortnerinnen, wird zur Kenntnis genommen.

Neuberg an der Mürz, Ubernahme des Sägebetriebes. (Einl.-Zahl 175/8) (FW-234 B 4/1-1976)

243.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Marczik, Ritzinger und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend die sofortige Übernahme des von den Bundesforsten überraschenderweise an die Firma Kuhnerth & Co verpachteten Sägebetriebes Neuberg an der Mürz durch den seinerzeitigen Besitzer, wird zur Kenntnis genommen.

Landarbeitsordnung 1972, Anderung. (Beilage Nr. 36) (Einl.-Zahl 455/1) (Mündl. Bericht Nr. 27) (8-250 L 5/663-1976)

244.

Gesetz vom, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 92/1959, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967, Nr. 283/1968, Nr. 463/1969, Nr. 239/1971, Nr. 318/1971, Nr. 333/1971, Nr. 457/1974, Nr. 782/1974 und Nr. 360/1975, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972, LGBl. Nr. 34/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 41/1974 und Nr. 178/1975, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 4 ist nachstehender Abs. 3 anzufügen:
- "(3) Die Bestimmungen der Abschnitte 3, 9 und 10 dieses Gesetzes finden auf Bedienstete in Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden keine Anwendung."

2. § 163 samt Überschrift hat zu lauten:

"Rechnungsprüfer

§ 163

- (1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds hat die Betriebs(Gruppen)versammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen, in Betrieben (Dienstnehmergruppen) mit mehr als 20 Dienstnehmern 2 Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Betriebsrat nicht angehören. § 146 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anläßlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsumlage zu erfolgen.
- (2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert 3 Jahre, es sei denn, die Wahl findet gemäß Abs. 3 und 4 vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In Betrieben (Dienstnehmergruppen), in denen mehr als 2 Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs(Gruppen)versammlung anläßlich der Wahl des Wahlvorstandes (§ 142) beschließen,

die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.

(4) Liegt ein Beschluß im Sinne des Abs. 3 vor. so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der Rechnungsprüfer ist § 143 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Wahlkundmachung (§ 143 Abs. 2) hat auch die Ausschreibung der Wahl der Rechnungsprüfer zu enthalten. Auf die Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen. Die Die Wahl des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer kann mittels gemeinsamen Stimmzettels erfolgen. § 146 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden."

3. § 171 samt Überschrift hat zu lauten:

§ 171

"Geschäftsführung

Auf die Geschäftsordnung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften des § 154 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, der §§ 155 bis 157, des § 158 Z. 1 und 2 und des § 159 sinngemäß anzuwenden."

4. § 176 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen 2 Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. § 146 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anläßlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage zu erfolgen."

Artikel II

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972, soweit sie gemäß Art. XI Abs. 1 der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, als bundesgesetzliche Vorschriften gelten, nicht berührt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Thermalquelle Loipersdorf Ges. m. b. H., Gewährung eines Darlehens. (Einl.-Zahl 447/1) (10-23 Lo 10/44-1976)

245.

Der Ankauf der Liegenschaften 782/2, 785, 787, 789 und 792 der EZ. 111 KG. Loipersdorf von Herrn Karl und Frau Theresia Ferstl, der Liegenschaft 772/12 der EZ. 488 von Frau Anna und Herrn Josef Salmhofer, der Liegenschaft 772/8 der EZ. 100 von Frau Maria und Herrn Karl Fuchs, der Liegenschaft 772/9 der EZ. 154 von Herrn Dr. Franz Kienast, der Liegenschaften 758, 760, 761, 762, 763, 764/4, 766/2 der EZ. 95 und der Liegenschaften 772/10 der EZ. 449, 772/11 der EZ. 450, 772/13 der EZ. 450 und 772/7 der EZ. 486 von Herrn Franz Strobl, der Liegenschaften 764/3, 766/1, 771/2, 772/6, 66/1 der EZ. 96 von Frau Berta Griesbacher, der Liegenschaften 747/2, 749/1, 749/2, 750/1, 750/2, 750/3, 755, 756/2, 756/3, 756/4, 757 und 67/2 der EZ. 152 von Herrn Anton Fetz, der Liegenschaft 774 der EZ. 392 von Frau Gisela und Herrn Leopold Mais zu einem Quadratmeterpreis von 50 S für unbebaute Grundstücke und 60 S für verbaute Grundstücke, sohin für einen Gesamtpreis von 8,178.880 S, wird genehmigt.

Baumgartner Herbert und Christine, Liegenschaftsverkauf. (Einl.-Zahl 448/1) (9-119/I Sche 8/54-1976)

246.

Der Verkauf der Liegenschaft EZ. 351, KG. Bairisch-Kölldorf, Gerichtsbezirk Fehring, im Gesamtausmaß von 5412 m² zum Preis von 110.000 S an die Ehegatten Herbert und Christine Baumgartner, 8344 Sulzbach 39, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Zanger Agnes, Liegenschaftsankauf. (Einl.-Zahl 449/1) (9-119/I Ke 18/6-1976)

247.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 120, KG. Raßnitz, mit Wohnhaus Reifersdorf 16, Gerichtsbezirk Knittelfeld, im Ausmaß von 1340 m² zu einem Kaufpreis von 550.000 S von Frau Agnes Zanger, wohnhaft Grenadiergasse 30, 8020 Graz, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck an der Mur wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Gemeinnützige Wohnbauund Siedlungsgesellschaft m. b. H., Verkauf des Landesanteiles. (Einl.-Zahl 450/1) (10-23 He 2/42-1976)

248.

Der Verkauf des Gesellschaftsanteiles des Landes Steiermark an der Heimat Steiermark gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsges. m. b. H. im Nominale von 200.000 S an das Siedlungswerk Heimat Osterreich wird genehmigt.

Fleischwerke Krainer, Abverkauf von Grundstücken. (Einl.-Zahl 451/1) (8-LS 31 Wa 14/8-1975)

249.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der landeseigenen, zum Gutsbestand des Landesgutes Wagna gehörigen Parzelle Nr. 250/120 im Ausmaß von 2210 m² zum Quadratmeterpreis von 100 S und der Parzelle Nr. 252/54 im Ausmaß von 7493 m² zum Quadratmeterpreis von 90 S, das sind insgesamt für beide Parzellen ein Kaufschilling von 894.470 S, an die Fleischwerke F. Krainer, 8430 Leibnitz, Hauptplatz Nr. 19, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Reichl Peter, Abverkauf von Grundstücken. (Einl.-Zahl 452/1) (8-LS 31 Wa 10/5-1975)

250.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der landeseigenen, zum Gutsbestand des Landesgutes Wagna gehörigen Parzelle Nr. 250/71 im Ausmaße von 3299 m² zum Preis von 100 S pro Quadratmeter, somit zu einem Gesamtpreis von 329.900 S, an die Firma Peter Reichl, 8430 Leibnitz, Marburgerstraße 65, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesbahnbedienstete, Errichtung eines Wohnhauses — Matschy Johann, Liegenschaftsverkauf. (Einl.-Zahl 453/1) (3-331 L 101/3-1976)

251.

a) Der Ankauf eines Grundstückes in Kapfenberg im Ausmaße von ca. 2200 m² zum Kaufpreis von 100 S je Quadratmeter, das ist zum Gesamtkaufpreis von 220.000 S, von der Stadtgemeinde Kapfenberg für die Errichtung eines Wohnhauses für Landesbahnbedienstete und b) der Verkauf der Liegenschaft EZ. 89, KG. St. Martin, Gerichtsbezirk Bruck an der Mur, bestehend aus den Grundstücken Nr. 106 Baufläche mit dem Wohnhaus samt Nebengebäude 8605 Kapfenberg, Wienerstraße 63, im Ausmaße von 1023 m² und Nr. 357/1 Garten im Ausmaße von 2205 m² zum Kaufpreis von 2,300.000 S an den Steinmetzmeister Johann Matschy, 8605 Kapfenberg, Wienerstraße 65, wird genehmigt.

Fuchs Wilhelm und Hildegard, Grundstücksankäufe. (Einl.-Zahl 454/1) (9-119/I Gu 12/6-1976)

252.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 51 und 148/2 mit Wohnhaus Mortantsch 36 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 56, KG. Mortantsch, Gerichtsbezirk Weiz, im Ausmaß von 666 m² zu einem Kaufpreis von 570.000 S von den Ehegatten Wilhelm und Hildegard Fuchs, wohnhaft Hofstatt 12, 8160 Weiz, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Weiz wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Gutjahr Erwin, Liegenschaftsankauf. (Einl.-Zahl 456/1) (9-119/I Sti 5/4-1976)

253.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 230, KG. Breitenbach, mit Wohnhaus Breitenbach 31, Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, im Ausmaß von 1694 m² zu einem Kaufpreis von 650.000 S von Herrn Erwin Gutjahr, Maurer, wohnhaft Breitenbach 31, 8502 Lannach, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Deutschlandsberg wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Seebach—Turnau—Au— Seewiesen, aufgelassener Streckenteil, Verwertung des Grundvermögens. (Einl.-Zahl 457/1) (3-331 L 98/3-1976)

254.

- I. Der Grundtausch durch Einbeziehung der Grundstücke:
 - KG. Göriach Nr. 635/2, 616
 - KG. Graßnitz Nr. 1019
 - KG. Döllach Nr. 414 (Teil),
 - alle Schienenweg,
 - KG. Döllach Nr. 153/1, 165/1 und 168/3,
 - alle unproduktiv,
 - zusammen 22.175 m², in das Zusammenlegungsverfahren Aflenz-Land zu je 15 S je Quadratmeter, das ist voraussichtlich zu 332.625 S, gegen Übernahme von ca. 9000 m² zu 35 S je Quadratmeter (= 315.000 S) und flächen- oder wertmäßigen Ausgleich und
- II. die Grundverkäufe:
 - a) Grundstück Nr. 635/3 Schienenweg KG. Göriach (3669 m² à 15 S) an Karl und Margarethe Tremmel zum Kaufpreis von 55.035 S;
 - b) Teilfläche des Grundstückes Nr. 635/1 Schienenweg KG. Göriach von 255 m² à 15 S an Rosalinde Gößlbauer zum Kaufpreis von 3825 S;

- c) Teilfläche des Grundstückes 635/1 Betriebsgrund KG. Göriach von 303 m² à 50 S an Adolf Roßmann zum Kaufpreis von 15.150 S und
- d) das Grundstück Nr. 635/1 Betriebsgrund und die Bauflächen Nr. 101, 115, 116, 117, 128, 129 und 130, alle KG. Göriach, von insgesamt 15.526 m² à 40 S und die abbruchreifen Baulichkeiten hierauf zum Ablösebetrag von 17.000 S an die Firma Leopold Marschnig, Sägewerk und Holzhandel zum Gesamtkaufpreis von 638.040 S

werden genehmigt.

Anker Datentechnik Ges. m. b. H., Ankauf von Grundstücken. (Einl.-Zahl 460/1) (10-24 Ae 25/5-1976)

255.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 65 der EZ. 2535 und 64/1 und 64/7 der EZ. 2564, je KG. Webling, zu einem Gesamtkaufpreis von 7,667.210 S wird genehmigt.

Mutterberatungsstellen in Form eingerichteter Autobusse. (Einl.-Zahl 75/4) (GW-170 Mu 15/100-1976)

256.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Prof. Hartwig, Bischof, Fellinger, Dr. Strenitz und Genossen, über die Einrichtung von drei bis vier fahrbaren Mutterberatungsstellen in Form vollständig eingerichteter Autobusse, wird zur Kenntnis genommen.

Lebensmittelkontrolle, Ausbau. (Einl.-Zahl 214/8) (Mündl. Bericht Nr. 28) (GW-172/I L 12/383-1976)

257.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Dr. Strenitz, Bischof, Gross und Genossen über die Lebensmittelrevisionstätigkeit bei Martkämtern wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Verfassungsgesetznovelle 1976. (Beilage Nr. 27) (Einl.-Zahl 419/1) (Mündl. Bericht Nr. 29) (LAD-9 L 6/56-1976)

258.

Landesverfassungsgesetz vom 3. Februar 1976, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1976)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 62/1960, 358/1964, 53/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972 und des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1973 wird geändert wie folgt:

Artikel I

- 1. § 6 Abs. 4 hat zu lauten:
- "(4) Das Landessiegel enthält den Wappenschild mit dem historischen Hut und die Umschrift "Land Steiermark Republik Osterreich"."
 - 2. Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

"§ 7a

(1) Das Land Steiermark und der Bund können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

- (2) Vereinbarungen des Landes Steiermark mit anderen Ländern können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches geschlossen werden; sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Abschluß von Vereinbarungen nach Abs. 1 und 2 obliegt namens des Landes dem Landeshauptmann. Vereinbarungen, die den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden; sie sind im Landesgesetzblatt unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluß des Landtages zu verlautbaren. Vereinbarungen, die nicht vom Landtag zu genehmigen sind, dürfen nur mit Genehmigung der Landesregierung abgeschlossen werden und sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Auf Beschlüsse des Landtages nach Abs. 3 ist, wenn die Vereinbarung auf eine Änderung oder Ergänzung des Landesverfassungsrechtes hinzielt, § 20 Abs. 2 erster Satz sinngemäß anzuwenden. Im Genehmigungsbeschluß des Landtages sind solche Vereinbarungen oder solche in Vereinbarungen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen.
- (5) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist."
 - 3. Im § 15 Abs. 2 hat lit. f zu entfallen.

0, 111 g 10 120, 2 114 110, 1

Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der

> Landeshauptstadt Graz 1956, Änderung. (Beilage Nr. 37) (Einl.-Zahl 36/7)

(7-46 Ge 4/54-1976)

Gesetz vom 3. Februar 1976, mit dem die Dienstund Gehaltsordnung der Beamten der Landes-

hauptstadt Graz 1956 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1959, 35/1959, 26/1961, 103/1961, 153/1962, 61/1967, 126/1968 und 49/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 16 hat zu lauten:

"§ 16

Anrechenbare Dienstzeit; Vordienstzeiten; Anrechnung für den Ruhegenuß

(1) Für das Ausmaß der Abfertigung nach § 52 Abs. 5, 6 und 7, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses sind dem Beamten anzurechnen:

- 4. Im § 21 Abs. 1, 2 und 5 sind die Worte "zuständigen Bundesministerium" durch das Wort "Bundeskanzleramt" zu ersetzen.
 - 5. § 21 Abs. 7 zweiter Satz hat zu lauten:

"Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Landesgesetzblatt für die Steiermark, das die Kundmachung enthält, ausgegeben und versendet wird und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das ganze Landesgebiet; der Tag der Ausgabe und Versendung ist auf jedem Stück des Landesgesetzblattes anzugeben."

- 6. Im § 26 ist das Wort "Angestellten" durch das Wort "Bediensteten" zu ersetzen.
 - 7. § 32 Abs. 4 hat zu lauten:
- "(4) Die Landesregierung hat alljährlich den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Finanzjahr gleichzeitig dem Landtag und dem Rechnungshof (Art. 127 Abs. 2 B-VG) zu übermitteln. Die Landesregierung hat den Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung samt einer allfälligen Außerung der Landesregierung zu diesem Bericht dem Landtag vorzulegen."
- 8. Im § 32 Abs. 9 ist das Wort "Angestellten" durch das Wort "Bediensteten" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

259.

- a) die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ab dem Tage des Dienstantrittes bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand zurückgelegt hat; die im Militärdienst verbrachte Zeit, durch die lediglich eine Unterbrechung der Dienstleistung erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit;
- b) die Zeit, die der Beamte in einem unmittelbar vorangegangenen ununterbrochenen Vertragsdienstverhältnis zur Stadt in mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung zurückgelegt hat.
- (2) Über Antrag des Beamten sind für die im Abs. 1 angeführten Rechte anzurechnen:
- a) die in einem vorangegangenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt, zum Bund, zu einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit;
- b) eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Aufnahmebedingung war;

- c) die in einem dem Antritt des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bei der Stadt oder eines nach Abs. 1 lit. b anzurechnenden Vertragsdienstes unmittelbar vorangegangene, nicht im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde oder zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft tatsächlich ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit.
- (3) Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, 6 Monate nicht übersteigt. Die Zeit einer Militärdienstleistung ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen. Die Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung nach § 52 Abs. 5, 6 und 7, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch durchgeführt, wenn die nach Abs. 2 lit. c anzurechnende Dienstzeit nicht ununterbrochen zurückgelegt wurde und dem Eintritt in den Dienst der Stadt nicht unmittelbar vorangegangen
- (4) Für das Ausmaß der Abfertigung nach § 52 Abs. 5, 6 und 7, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses hat der Stadtsenat unter der Voraussetzung, daß die während der nachstehenden Zeiträume entfaltete Tätigkeit für die Beamtengruppe, in der der Beamte angestellt wird, von wesentlicher Bedeutung ist, anzurechnen:
- a) eine Dienstzeit gemäß Abs. 2 lit. c, die nicht unmittelbar vorangegangen ist oder nicht ununterbrochen zurückgelegt wurde;
- b) die Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit);
- c) eine sonst in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst zugebrachte Zeit;
- d) eine in einem freien Beruf in Vollbeschäftigung zugebrachte Zeit, falls der Beamte nicht die Befugnis für die weitere Ausübung dieses freien Berufes auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung oder durch Verwaltungsverfügung verloren hat.
- (5) Die Anrechnung einer sonstigen Dienstzeit für alle oder einzelne im Abs. 1 angeführten Rechte kann, sofern es das in diesem Gesetz geregelte öffentliche Interesse erfordert, der Gemeinderat bewilligen.
 - (6) Von einer Anrechnung ist ausgeschlossen:
- a) die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit;
- b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für die Zeitvorrückung oder für das Ausmaß der Abfertigung oder für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß oder für das Ausmaß des Ruhegenusses nicht anrechenbar war;

- c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Beamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafrechtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) die Dienstzeit in einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das aus dem Verschulden des Beamten vom Dienstgeber vor Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen wurde, oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde;
- e) die Dienstzeit, für die der Beamte einen Ruhegenuß aus einem im Abs. 2 lit. a oder c bezeichneten Dienstverhältnis bezieht; dies gilt jedoch nicht, wenn der Ruhegenuß nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Stadt zur Gänze ruht; in diesem Falle muß überdies auf jenen Teil des Ruhe(Versorgungs)genusses aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt verzichtet werden, der dem Ruhe(Versorgungs)genuß aus dem früheren Dienstverhältnis entspricht.
- (7) Eine Anrechnung kann nur dann und nur soweit erfolgen, als sie nicht besonderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Sie ist unzulässig, wenn hiedurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde. Zeiträume, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Beamten liegen, können auch nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder der Erreichung der im § 46 Abs. 2 bezeichneten Altersgrenze oder für den Fall des Todes des Beamten für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß desselben angerechnet werden.
- (8) Die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses erfolgt nur gegen Nachzahlung der Pensionsbeiträge für die anzurechnende Vordienstzeit. Hiebei ist auf die Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 177/1948, über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen insofern Bedacht zu nehmen, daß die an die Stadt zu überweisende Rentenleistung als Beitrag gilt; in diesem Fall sind der Beamte, der Ruhegenußempfänger und seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen verpflichtet, ihre Rentenansprüche beim Sozialversicherungsträger jeweils über Verlangen der Stadt unverzüglich geltend zu machen. Eine Beitragsnachzahlung entfällt für Zeiten, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt zurückgelegt wurden, sowie für Zeiten, für die die Stadt einen Überweisungsbetrag nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, oder des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, erhalten hat. Der Stadtsenat kann, wenn es das in diesem Gesetz geregelte öffentliche Interesse erfordert, von einer

Beitragsnachzahlung absehen bei der Anrechnung von Zeiträumen, während welcher der Beamte infolge einer aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung erfolgten Maßregelung dem Dienst fern war, sofern der Stadt ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder eine Rentenleistung auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 177/1948, nicht zukommt. Das gleiche gilt bei der Anrechnung von Kriegsdienstzeiten während der Kriege 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 und bei der Anrechnung von Zeiten einer mit diesen Kriegen in Zusammenhang stehenden Kriegsgefangenschaft.

- (9) Der nachzuzahlende Pensionsbeitrag ist für jeden vollen Monat der Ruhegenußvordienstzeiten, die angrechnet werden, zu entrichten. Er beträgt 7 v. H. des Diensteinkommens, das im Zeitpunkt der Einbringung des Anrechnungsansuchens dem (Gehalt, Anfangdiensteinkommen Teuerungszuschläge, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen) jener Verwendungsgruppe entspricht, in der der Beamte angestellt bzw. auf den Personalstand übernommen wurde; werden jedoch Zeiträume nur bedingt für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes (Abs. 7) angerechnet, so ermäßigt sich der Hundertsatz für diese Zeiten auf 3,5 v. H. Wird ein Beamter unter Zuerkennung eines fortlaufenden Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt oder stirbt er, bevor er die Pensionsbeiträge voll nachgezahlt hat, so wird auf Ansuchen des Ruhegenußempfängers bzw. der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die angerechnete Dienstzeit der Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und der Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses zugrunde gelegt; der von der Pensionsbeitragsnachzahlung noch aushaftende Betrag wird jedoch nachträglich im Abzugswege vom Ruhe(Versorgungs)genuß, allenfalls in Monatsraten, hereingebracht.
- (10) Eine Rückzahlung nachgezahlter Pensionsbeiträge findet in keinem Falle statt.
- (11) Der im Abs. 1 lit. b angeführte Zeitraum ist von Amts wegen anzurechnen. Um die Anrechnung sonstiger Zeiträume ist vom Beamten, im Falle seines Todes von seinen versorgungsberechtigten Angehörigen, schriftlich anzusuchen. Die auf Grund der Anrechnung der vorangeführten Zeiträume sich ergebenden Änderungen sind durchzuführen
- a) mit Wirksamkeit vom Tage der Anstellung, wenn das Ansuchen binnen 6 Monaten nach der Anstellung gestellt wird;
- b) mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird."
- 2. Nach § 16 ist folgende Bestimmung einzufügen:

"§ 16 a

Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung

- (1) Für die Vorrückung sind Zeiträume, die zwischen dem Tage der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Anstellungstag liegen, anzurechnen, und zwar:
- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.

- (2) Zur Gänze sind anzurechnen:
- die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Offentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;
- die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955;
- die Zeit, in der der Beamte auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gehabt hat;
- die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) und der nach dem Arztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte;
- 5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, die über die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten einer bestimmten Verwendungsgruppe hinaus für den Dienstzweig vorgeschrieben ist, in den der Beamte aufgenommen wird, sowie die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachenunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;
- 6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B oder A aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;
- 7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von 2 Jahren;
- 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.
- (3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können vom Stadtsenat im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist.

- (4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Anrechnung nach Abs. 1 ausgeschlossen:
- die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht der Stadt abgetreten hat;
- 2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;
- die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.
- (5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der Stadtsenat Nachsicht von den Ausschlußbestimmungen des Abs. 4 Z. 2 und 3 gewähren.
- (6) Die im Abs. 2 Z. 1 und im Abs. 3 angeführten Zeiten sind im vollen Ausmaß anzurechnen, wenn sie nach Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, und in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Verwendung in der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, mindestens gleichwertig ist; soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Verwendungsgruppe gemäß dem § 73 für die Vorrückung anrechenbar wären.
- (7) Die im Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung anzurechnen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, zurückgelegt worden sind. Soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, gemäß § 73 für die Vorrückung anrechenbar wären; hiebei sind Zeiten eines erfolgreichen, seit der Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule als der Verwendungsgruppe B gleichwertige Zeit anzusehen.
- (8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes für die Vorrückung ist abgesehen von den Fällen der Anlage I zu § 76 Z. 6 unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die im Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen.

- (9) Der Vorrückungsstichtag ist mit Bescheid festzustellen. Die Feststellung soll möglichst gleichzeitig mit der Ernennung des Beamten vorgenommen werden "
- 3. Die Anlage zu § 16 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 (Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 126/1968), wird durch folgende Anlage ersetzt:

"Anlage zu § 16 a Abs. 2 Z. 8 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957.

- 1. Ab 1. März 1969 beträgt das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 16 a Abs. 2 Z. 8 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBL. Nr. 30/1957:
- a) 7 Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) 6 Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) 5¹/₂ Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) 5 Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;
- e) 41/2 Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.
- 2. Als Beginn des Studiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.
- 3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."
 - 4. § 17 Abs. 2 hat zu entfallen.
 - 5. § 29 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt bei Beamten des aktiven Dienststandes 5 v. H. des Gehaltes, der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen und der für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren."

6. § 31 erhält folgende Fassung:

"§ 31

Diensteinkommen

- (1) Den Beamten kommen die im 4. Abschnitt dieses Gesetzes vorgesehenen Monatsbezüge, Sonderzahlungen und Zulagen sowie die im Abs. 2 angeführten Nebengebühren zu.
 - (2) Nebengebühren sind
 - 1. die Überstundenvergütung (§ 31 a),
 - die Pauschalvergütung für verlängerte Wochendienstzeit (§ 31 b),

- 3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 31 c),
- 4. die Journaldienstzulage (§ 31 d),
- 5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 31 e),
- 6. die Mehrleistungszulage (§ 31 f),
- 7. die Belohnung (§ 31 g),
- 8. die Erschwerniszulage (§ 31 h),
- 9. die Gefahrenzulage (§ 31 i),
- 10. die Aufwandsentschädigung (§ 31 j),
- 11. die Fehlgeldentschädigung (§ 31 k),
- 12. der Fahrtkostenzuschuß (§ 31 1),
- 13. die Jubiläumszuwendung (§ 31 m).
- (3) Die unter Abs. 2 Z. 1, 4 bis 6, 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 2 Z. 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Pauschalierung bedarf der Zustimmung des Stadtsenates. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.
- (4) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 6 angemessen zu sein und ist
- bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage,
- bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 bis 6, 8 und 9 in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Stadt und
- bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag

festzusetzen.

- (5) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im voraus auszuzahlen.
- (6) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.
- (7) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.
- (8) Die Zuerkennung der Nebengebühren obliegt dem Stadtsenat. Eine gleichmäßige Behandlung aller Bediensteten ist zu gewährleisten."

7. Nach § 31 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

"§ 31 a

Überstundenvergütung

- (1) Dem Beamten gebührt für Überstunden, die vom Bürgermeister angeordnet werden und nicht bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monates durch Freizeit ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.
- (2) Überstunden außerhalb der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) sind vor Überstunden in der Nachtzeit auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.
- (3) Die Überstundenvergütung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der vom Stadtsenat gemäß § 17 für die Beamten festgesetzten Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage ist das arithmetische Mittel aus der Summe der Gehaltsansätze aller Gehaltsstufen jener Verwendungsgruppe (Schema I) bzw. Dienstklasse (Schema II), in der der Beamte eingereiht ist, zuzüglich der Teuerungszulage und der Verwaltungsdienstzulage, vermehrt um die sonstigen im § 31 Abs. 4 mit Ausnahme der Dienstalterszulage angeführten Zulagen. Für die Bezieher der Dienstalterszulage ist vom Bezugsansatz der letzten Gehaltsstufe zuzüglich allfälliger im § 31 Abs. 4 angeführten Zulagen auszugehen. Der Überstundenzuschlag beträgt
- 1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 v. H. und
- 2. für Überstunden während der Nachtzeit 100 v. H. der Grundvergütung.
- (4) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.
- (5) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, keinen Anspruch auf Überstundenvergütung.

§ 31 b

Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit

- (1) Beamten, für die vom Stadtsenat eine verlängerte Wochenarbeitszeit festgesetzt wird, gebührt für die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Zeit eine monatliche Pauschalvergütung.
- (2) Bei der Festsetzung der Pauschalvergütung ist nur auf das Ausmaß und die Intensität der Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen. Eine einheitliche Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung für Beamte gleicher Verwendungsgruppen ist zulässig.

(3) Auf die Pauschalvergütung ist § 31 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 bis 7 anzuwenden.

§ 31 c

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

- (1) Soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, gebührt den Beamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an Stelle der Überstundenvergütung nach § 31 a eine Sonn- und Feiertagsvergütung.
- (2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 31 a Abs. 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 v. H. und ab der neunten Stunde 200 v. H. der Grundvergütung.
- (3) Ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.
- (4) Dem unter Abs. 3 fallenden Beamten, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 v. T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.
- (5) Die Abs. 4 und 5 des \S 31 a sind sinngemäß anzuwenden.

§ 31 d

Journaldienstzulage

- (1) Dem Beamten, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem Journaldienst herangezogen wird, gebührt für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung an Stelle der Vergütungen nach §§ 31 a und 31 c eine Journaldienstzulage.
- (2) Die Höhe der Journaldienstzulage ist unter Bedachtnahme auf die Dauer des Dienstes und die durchschnittliche Inanspruchnahme während dieses Dienstes festzusetzen.

§ 31 e

Bereitschaftsentschädigung

- (1) Dem Beamten, der sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 31 a bis 31 d bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist.
- (2) Dem Beamten, der sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sowohl in seiner Wohnung erreichbar zu halten als auch von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienst-

- liche Tätigkeit aufzunehmen hat, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 31 a bis 31 d bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft und die Häufigkeit allenfalls vorgeschriebener Beobachtungen Bedacht zu nehmen ist.
- (3) Dem Beamten, der sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 31 a bis 31 d bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, deren Höhe nach der Dauer der Bereitschaft zu bemessen ist.

§ 31 f Mehrleistungszulagen

- (1) Dem Beamten, der eine in fachlicher Hinsicht zumindest gute Leistung erbringt, die bezogen auf eine Zeiteinheit in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, gebührt eine Mehrleistungszulage.
- (2) Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen.

§ 31 g **Belohnung**

- (1) Belohnungen können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Dienstleistungen zuerkannt werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

§ 31 h

Erschwerniszulage

- (1) Dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muß, gebührt eine Erschwerniszulage.
- (2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 31 i

Gefahrenzulage

- (1) Dem Beamten, der Dienste verrichtet, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, gebührt eine Gefahrenzulage.
- (2) Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 31 j

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist.
- (2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung entsteht, ist unter Bedachtnahme auf die Reisegebührenvorschrift des Landes Steiermark und die Gegebenheiten bei der Stadt durch Verordnung des Gemeinderates zu regeln.

§ 31 k

Fehlgeldentschädigung

- (1) Dem Beamten, der in erheblichem Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld, mit dem Verschleiß von Wertzeichen oder mit der Einlösung von Wertpapieren und Zinsscheinen beschäftigt ist, gebührt zum Ausgleich von Verlusten, die ihm durch entschuldbare Fehlleistungen im Verkehr mit Parteien und im inneren Amtsverkehr entstehen können, eine Fehlgeldentschädigung.
- (2) Die Fehlgeldentschädigung ist unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten nach Billigkeit zu bemessen.

§ 31 I

Fahrtkostenzuschuß

- (1) Dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuß, wenn
- die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als 2 Kilometer beträgt,
- er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurückgelegt und
- die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den der Beamte nach Abs. 3 selbst zu tragen hat.
- (2) Soweit für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt und diese Wegstrecken in einer Richtung mehr als 2 Kilometer betragen, sind die monatlichen Fahrtauslagen hiefür nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten gemessen an der kürzesten Wegstrecke zu ermitteln.
- (3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), ist durch Verordnung des Gemeinderates mit dem Betrag festzusetzen, der den Beamten billigerweise zugemutet werden kann.
- (4) Die Höhe des monatlichen Fahrtkostenzuschusses ist durch Abzug des Eigenanteiles von den notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z. 3) zu ermitteln und in einem um 5. v. H. verminderten Ausmaß flüssigzustellen.
- (5) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt.
- (6) Auf den Anspruch, das Ruhen und die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses sind die Bestimmungen des § 31 Abs. 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.
- (7) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Anderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung abweichend vom Abs. 6 erst von

dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an.

(8) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.

§ 31 m

Jubiläumszuwendung

- (1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 200 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.
 - (2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:
- die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist,
- 2. die im § 16 a Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden,
- die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrükkung wirksam sind,
- 4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,
- die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen von der Stadt übernommen worden und die Stadt gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.
- (3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 200 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren in den dauernden Ruhestand tritt. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.
- (4) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumszuwendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumszuwendung seinen Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden."
- 8. Dem § 37 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: "Im Zusammenhang mit dieser Leistungsverpflichtung gelten die Bestimmungen des Abschnittes II des Dritten Teiles des Beamten-, Kranken- und Un-

tung gelten die Bestimmungen des Abschnittes II des Dritten Teiles des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, sinngemäß."

9. § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

"Die Krankenfürsorgeeinrichtung der Stadt ist durch einen Ausschuß zu verwalten, in dem der Dienstgeber und die Dienstnehmer durch je acht Mitglieder (Ersatzmitglieder) vertreten sind. Der Ausschuß ist vom Bürgermeister für eine vierjährige Funktionsdauer zu bestellen. Die Dienstnehmervertreter sind auf Grund von Vorschlägen des Osterreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die Dienstgebervertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen. Bei der Bestellung ist festzulegen, welches Ersatzmitglied ein verhindertes Mitglied zu vertreten hat. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreise der Beamten müssen disziplinär unbescholten sein. Der Ausschuß hat alle zwei Jahre abwechselnd aus dem Kreise der Vertreter der Stadt und der Vertreter der Beamten den Obmann zu wählen. Der Vertreter des Obmannes ist jeweils aus jener Gruppe zu wählen, der der Obmann nicht angehört. Vor Ablauf der Funktionsdauer verlieren die dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) ihre Mitgliedschaft mit dem Enden des Mandates, die dem Kreis der Beamten angehörenden Mitglieder mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Verhängung einer Disziplinarstrafe oder durch Verzicht. Während der Dauer einer Enthebung vom Dienst und eines Disziplinarverfahrens ruht die Mitgliedschaft."

- 10. Im § 37 a Abs. 3 sind nach dem Wort "sowie" die Worte "des Dritten Teiles Abschnitt II und" einzufügen.
 - 11. Im § 52 Abs. 8 hat der letzte Satz zu entfallen.
 - 12. § 54 a Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

"Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 120 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte."

13. § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das Ausmaß der Witwenversorgung beträgt 60 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 42 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage."

14. § 59 Abs. 1 hat zu lauten:

- "(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
- a) für jede Halbwaise 12 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 8,4 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage,
- b) für jede Vollwaise 30 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Beamten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 21 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage."

15. § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

"Die Versorgungsgenußzulage beträgt für die Witwe 60 v. H., für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 30 v. H. der nach § 52 a in Betracht kommenden Ruhegenußzulage."

16. Im § 67 Abs. 2 sind nach dem Wort "Dienstalterszulage" die Worte "Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage" einzufügen.

17. Dem § 67 wird angefügt:

"(4) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 15 v. H. des am 1. Dezember gebührenden Monatsbezuges, jedoch mindestens

1000 S. Das Weihnachtsgeld ist mit dem Dezemberbezug flüssigzustellen. Hat der Anspruch auf Monatsbezug nicht während des ganzen Jahres bestanden, so gebührt der aliquote Teil des Weihnachtsgeldes. Den Pensionsparteien gebührt zum Ruhe(Versorgungs)genuß ein Weihnachtsgeld im gleichen Hundertsatz vom Ruhe(Versorgungs)genuß sowie zum gleichen Zeitpunkt wie den aktiven Beamten."

18. § 69 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

 $_{"}(3)$ Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

Gehalts- stufe	1	2	3 .	endungsq 4 chillin	5	6
1	3520	3428	3221	3015	2924	2840
2	3686	3587	3355	3132	3021	2919
3	3852	3745	3488	3249	3118	2999
4	4018	3904	3622	3366	3215	3078
5	4185	4062	3755	3483	3312	3157
6	4351	4221	3889	3600	3409	3237
7	4463	4328	3978	3672	3469	3284
8	4575	4435	4067	3744	3530	3332
9	4687	4542	4157	3816	3590	3380
10	4799	4649	4246	3887	3651	3428
11	4911	47 56	4336	3959	3711	3476
12	5023	4863	4425	4031	3772	3524
13	5135	4970	4514	4103	3832	3571
14	5247	5077	4604	4174	3892	3619
15	5359	5184	4693	4246	3953	3667
16	5471	5291	4782	4318	4013	3715
17	5583	5398	4872	4390	4074	3763
18	5695	5505	4961	4461	4134	3811
19	5807	5612	5051	4533	4195	3858

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas II

			Vorm	and in asc	Trunne	
Dienst- Gehalts- klasse stufe		* E	D	Verwendungsgruppe D C B Schilling		
<u> </u>	. 1	2958	3166	3498		
	2	3065	3341	3687		_
Ι	3	3172	3516	3876		_
	- 4	3279	3691	4065		
	5	3386	3866	4254		· · ·
	1	3493	4041	4443	4263	
	2	3561	4148	4560	4493	_
TT	3	3629	4255	4677	4723	
II	4	3697	4362	4794	4954	
	5	3765	4469	4911	-	
	6	3833	4576	5028	-	
III	.1	3901	4683	5145	5184	5782
	2	3969	4790	5262	5414	6069
	3	4037	4897	5379	5645	6356
	4	4105	5004	5496	5875	
	5	4173	5111	5613	6106	_
	6	4241	5218	<u> </u>	_	-
	7	4309	5325			

_						
Gehalts- stufe	IV	. v	Dienstk VI	VIII	ıx	
1	5432	7565	9408	11623	15949	23034
2	5730	7872	9715	12024	16830	24364
` 3	6029	8179	10022	12424	17711	25695
4	6336	8486	10422	13305	19042	27026
5	6643	8793	10823	14186	20372	28356
6	6950	9100	11223	15068	21703	29687
7	7257	9408	11623	15949	23034	
8	7 565	9715	12024	16830	24364	_
. 9	7872	10022	12424	17711	_	"

19. Dem § 72 Abs. 6 wird angefügt:

"Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze sind auch dann anzuwenden, wenn sich die im Wege der Zeitvorrückung erreichte bezugsrechtliche Stellung eines Beamten infolge einer zusätzlichen Anrechnung von Vordienstzeiten ändert."

20. § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dem Beamten, der die höchste Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe des Schemas I bzw. einer Dienstklasse des Schemas II erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach 4 Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt für den Beamten des Schemas I eineinhalb Vorrükkungsbeträge seiner Verwendungsgruppe, für den Beamten des Schemas II eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Dienstklasse. Dem Beamten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaße eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; diese Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrükkungsbeträgen seiner Dienstklasse. Dem Beamten der Verwendungsgruppe D, der die Dienstklasse IV durch Zeitvorrückung erreicht hat, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; diese Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV. Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage bzw. der erhöhten Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage bzw. auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe E oder D, der 2 Jahre in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III zurückgelegt hat, in den Ruhestand versetzt, ohne daß in der Verwendungsgruppe E die Vorrückung in die Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III oder in der Verwendungsgruppe D die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV stattgefunden hat, so gebührt ihm eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage im Ausmaße eines halben Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse. Die Bestimmungen des § 71 sind sinngemäß anzuwenden."

21. Nach § 74 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

"§ 74 a

Verwaltungsdienstzulage

(1) Dem Beamten gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

des Schemas II

der Dienstklassen	Schilling
I und II	420
III bis V	578
VI bis IX	735

des Schemas I

in der Verwen- dungsgruppe	Gehalts- stufe	Schilling
1 bis 6	1 bis 11	420
1 bis 6	ab 12	578

- (2) Ist ein Monatsgehalt höher als die Jahressumme der nach Abs. 1 zustehenden Beträge, so gebührt neben dem Gehalt eine Verwaltungsdienstzulage in Höhe von 7,143 v. H. dieses Gehaltes.
- (3) Die Auszahlung der Verwaltungsdienstzulage erfolgt am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres in Höhe des siebenfachen monatlichen Betrages bei Vorliegen des Anspruches nach Abs. 1 bzw. in Höhe von 50 v. H. des zustehenden Gehaltes bei Vorliegen des Anspruches nach Abs. 2 im vorhinein.

§ 74 b

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

- (1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd
- 1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
- einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
- ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienstund besoldungsrechtlicher Stellung tragen.
- (2) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört; sie darf in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 je drei Vorrückungsbeträge und im Falle des Abs. 1 Z. 3 vier Vorrückungsbeträge nicht übersteigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 kann auch in Hundertsätzen des Gehal-

tes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist; sie darf in diesem Fall 50 v. H. dieses Gehaltes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 und 2 nach der Höherwertigkeit der Leistung, die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen. Die Bemessung obliegt dem Stadtsenat.

- (3) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.
- (4) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird.
- (5) Leistet der Beamte die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung, für deren Bemessung die Bestimmungen des Abs. 2 maßgebnd sind."

22. § 75 hat zu lauten:

"§ 75

Haushaltszulage

- (1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.
- (2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat
- a) der verheiratete Beamte,
- b) der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
- c) der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu mindestens mit einem Betrag, der dem Grundbetrag gemäß Abs. 3 lit. b entspricht, beizutragen.
- (3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich
- a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seiner Ehefrau ein Steigerungsbetrag gebührt und die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
- b) 150 S in allen übrigen Fällen.
- (4) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt, soweit in den Abs. 5 bis 13 nichts anderes bestimmt ist, für jedes der folgenden Kinder:
- a) eheliche Kinder,
- b) legitimierte Kinder.
- c) Wahlkinder,
- d) uneheliche Kinder,
- e) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

- (5) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monates, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
- (6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es
- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

- (7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenzdienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.
- (8) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.
- (9) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 5 bis 8 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn es über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.
- (10) Für ein Kind weiblichen Geschlechts, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt kein Steigerungsbetrag, wenn es verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.
- (11) Bei einem Beamten weiblichen Geschlechts ruht die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes

der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Der Steigerungsbetrag für ein Kind ruht aber nicht, wenn der Ehemann des weiblichen Beamten für das Kind nicht unterhaltspflichtig ist.

- (12) Ein Beamter männlichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.
- (13) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Beamte für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört; hiebei geht der Anspruch eines männlichen Beamten dem Anspruch eines weiblichen Beamten vor. Dem Beamten gebührt insoweit kein Steigerungsbetrag für ein Kind, als eine andere Person aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung (z. B. Kinderzulage) für dieses Kind bezieht.
- (14) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.
- (15) Der Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Beamten angehört, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Die Haushaltszulage gebührt nicht, wenn die Witwe eine Haushaltszulage oder eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält. Der auf ein Kind entfallende Steigerungsbetrag gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.
- (16) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß, insoweit sie nicht eine Haushaltszulage oder gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält, der Steigerungsbetrag.
- (17) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch
- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963,

- und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 229/1951, übersteigt die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Ubungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung der freiwilligen Waffenübung, BGBl. Nr. 311/1960, und Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

- (18) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.
- (19) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.
- (20) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v. H. und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.
- (21) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden."

23. § 77 Abs. 6 erster Satz hat zu lauten:

"Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Mai, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. November auszuzahlen."

24. § 142 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Künftige gesetzliche Anderungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der die Ruhegenußbemessungsgrundlage bildenden Bezüge sowie Bestimmungen über ruhegenußfähige Zulagen, die allen aktiven Beamten gewährt werden, finden auf die jeweils bestehenden Pensionsparteien Anwendung."

25. In der Anlage I zu § 76 haben die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

"a) Beamte des Schemas I:

Die Gehalts- stufe	1	in der Verwendun 2 3 Schillin			5 6		
20	5919	5719	5140	4605	4255	3906	
21	6031	5826	5229	4677	4315	3954	

b) Beamte des Schemas II:

halts	in der Dienst- klasse III Verwen- dungs- gruppe E	halts- stufe		klasse	die Genaltsstufe
10 11	4377 4445	3 4	6029 6336	IV V VI VII VIII IX	8486 10422 13305 19042 — 25695 — 31018"

Artikel II

- (1) Für Beamte des Dienststandes, die vor dem 1. Jänner 1971 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden, sind bei Anwendung der Bestimmungen des § 16 a Abs. 1 bis Abs. 8 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I zusätzlich zu den im § 16 a Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I angeführten Zeiten folgende, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeiten gemäß § 16 a Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I zur Gänze anzurechnen:
- 1. die in einem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu den Osterreichischen Bundes-(Staats)bahnen in einer Beschäftigung mit mehr als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegte Zeit, soweit sich nicht bei Anwendung des § 16 a Abs. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I eine Kürzung ergibt. Das gleiche gilt für die bei einer Landesoder Privatbahn in einem durch eine gleichartige Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, die aus Anlaß der Übernahme in ein durch Dienstordnung geregeltes Dienstverhältnis zu den Osterreichischen Bundes(Staats)bahnen für die Vorrückung angerechnet oder berücksichtigt worden ist;

- 2. die Zeit, in der der Beamte auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, oder des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, Anspruch auf eine Beschädigtenrente oder Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. oder auf Grund des Wehrmachtführsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1077, Anspruch auf Rente für Arbeitsverwendungsunfähige gehabt hat;
- 3. die Zeit, die dem Beamten nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist;
- 4. die Zeit, während der der Beamte zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienstpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 102/1936, herangezogen war;
 - 5. die Zeit, während der der Beamte
- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- b) vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus den im § 4 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Überleitungsgesetzes angeführten Gründen am Eintritt in den öffentlichen Dienst behindert war, sofern nicht die Voraussetzungen der Z. 6 zutreffen; als Behinderung nach lit. a gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939;
- 6. die Zeit, um die der Beamte das für die Aufnahme auf seinen Dienstposten vorgeschriebene Studium nur aus den im Z. 5 lit. a und b genannten Gründen später vollendet hat, als es nach den österreichischen Studienvorschriften frühestens möglich gewesen wäre;
- 7. die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten, wenn für den Beamten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war. Die Bestimmungen des § 16 a Abs. 2 Z. 6 sind bei Berücksichtigung dieser Zeiten sinngemäß anzuwenden.
- (2) Bei Anwendung des Abs. 1 Z. 5 und 6 ist für Beamte, denen Behinderungszeiten gemäß § 16 Abs. 9 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der bis 28. Februar 1969 geltenden Fassung zur Gänze angerechnet wurden, der angerechnete Zeitraum als gemäß Abs. 1 Z. 5 und 6 vorangesetzt anzusehen.
- (3) Über Anträge auf Anrechnung von Vordienstzeiten von Beamten, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befanden bzw. bis 31. Dezember 1970 in den Dienststand aufgenommen wurden, ist in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach den Bestimmungen des § 16 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der bis 28. Februar 1969 geltenden Fassung auf einen vor dem 1. Jänner 1972 liegenden Zeitraum wirken würde, nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden.
- (4) Für die am 1. März 1969 im Dienststand befindlichen Beamten gilt der Tag, der sich aus ihrer

tatsächlichen Dienstzeit und den ihnen für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ergibt (fiktiver Dienstantrittstag), ab 1. März 1969 als Vorrückungsstichtag. Der Vorrückungsstichtag ist bei Beamten, die vor dem 1. Februar 1956 in den Verwendungsgruppen E, D, C angestellt wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie gemäß § 76 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 erhalten haben, im Wege der Zeitvorrükkung notwendig ist, dem 1. Februar 1956 vorangesetzt wird.

- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 ist bei Beamten, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befanden, auch der Vorrückungsstichtag nach den Bestimmungen des § 16 a Abs. 1 bis 8 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I und nach Abs. 1 und 2 festzustellen.
- (6) Ist für den Beamten der nach Abs. 5 festgestellte Vorrückungsstichtag günstiger als der nach Abs. 4, so ist der sich nach Abs. 5 ergebende Vorrückungsstichtag als neuer Vorrückungsstichtag festzusetzen. In den Fällen des Abs. 4 zweiter Satz sind hiebei alle vor dem 1. Februar 1956 liegenden Zeiten nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sowie des § 16 a der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung des Art. I zu behandeln.
- (7) Wird der Vorrückungsstichtag nach Abs. 6 festgesetzt, so ist bei Beamten der Verwendungsgruppe A, die sich am Tage des Wirksamwerdens Verbesserung des Vorrückungsstichtages (Abs. 9), in den Dienstklassen VII, VIII oder IX befinden, und bei Beamten der Verwendungsgruppe B. die sich an diesem Tag in den Dienstklassen VI oder VII befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungsstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt ihres Eintrittes in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur gegolten, eine Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre bezugsrechtliche Stellung in der Dienstklasse dementsprechend neu festzusetzen.
- (8) Die bezugsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 6 festgesetzt wird, ist um das Ausmaß zu verbessern, das sich aus dem Zeitraum der Verbesserung des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 6 gegenüber dem Vorrückungsstichtag nach Abs. 4 ergibt.
- (9) Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 6 und die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 7 und 8 sind bei Beamten der Jahrgänge bis 1909 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970, bei Beamten der Jahrgänge 1910 bis 1919 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1970, bei Beamten der Jahrgänge 1920 bis 1929 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971, bei Beamten der Jahrgänge 1930 bis 1939 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1971 und bei den jüngeren Beamten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 durchzuführen.
- (10) Bei Beamten, die nach dem 28. Februar 1969 in den dauernden Ruhestand versetzt werden, ist die

- Verbesserung gemäß Abs. 2 und Abs. 5 bis 8 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 9 mit Wirkung vom Ersten des Monats des Ausscheidens aus dem Dienststand durchzuführen.
- (11) Bei Beamten, auf die Abs. 7 oder 8 angewendet wurde und die innerhalb von drei Jahren ab dem Wirksamwerden dieser Maßnahme in die nächsthöhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit die bezugsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Abs. 7 günstiger festgesetzt werden, als die sich aus § 72 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 ergibt.
- (12) Eine Anrechnung gemäß § 76 Anlage I Z. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 wird durch Maßnahmen nach Abs. 7 bis 10 nicht berührt.
- (13) Für Bedienstete, die am 1. März 1969 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt standen, in dem bereits ein Vorrückungsstichtag festgesetzt wurde, ist anläßlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der sich aus dem Dienstvertrag ergebende Vorrückungsstichtag dem Vorrückungsstichtag gegenüberzustellen, der sich aus § 16 a Abs. 1 bis 8 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 in der Fassung der Art. I und II ergibt. Der günstigere dieser beiden Vorrückungsstichtage ist als Vorrückungsstichtag festzusetzen.

Artikel III

- (1) In der Zeit vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 beträgt das Ausmaß der Witwenversorgung 55 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 38,5 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.
- (2) In der Zeit vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 dürfen der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau zusammen 110 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte.

Artikel IV

- (1) Die den Beamten nach den bisherigen Bestimmungen gewährten Nebengebühren gelten nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen der §§ 31 bis 31 k in der Fassung des Art. I Z. 6 und 7 für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1973 als im Sinne dieser Bestimmungen zuerkannt.
- (2) Die den Beamten nach Abs. 1 gewährten Nebengebühren sind nach dem 31. Dezember 1973 so lange weiter auszuzahlen, bis über den Anspruch oder die Gewährung von Nebengebühren gemäß den Bestimmungen der §§ 31 bis 31 k in der Fassung des Art. I Z. 6 und 7 entschieden ist.
- (3) Die gemäß Abs. 2 weiter ausgezahlten Nebengebühren sind auf die nach §§ 31 bis 31 k in der Fassung des Art. I Z. 6 und 7 für die gleiche Zeit gebührenden oder gewährten Nebengebühren anzurechnen.

Artikel V

(1) Die den Pensionsparteien vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 21 zum Ruhe- bzw. Versorgungs-

genuß gewährte Allgemeine Dienstzulage in der Höhe von monatlich 5,714 v. H. des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses gebührt den Pensionsparteien bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 24.

- (2) Auf die gemäß Abs. 1 auszuzahlende Zulage sind 10 v. H. des nach § 67 in der Fassung des Art. I Z. 17 für die gleiche Zeit gebührenden Weihnachtsgeldes anzurechnen. Die restlichen 5 v. H. des am 1. Dezember gebührenden Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses, mindestens jedoch 400 S bei Bestehen eines Anspruches auf Ruhegenuß bzw. 240 S bei Bestehen eines Anspruches auf Witwenversorgung bzw. 48 S bei Bestehen eines Anspruches auf Waisenversorgungsgenuß, sind flüssigzustellen.
- (3) Die Zulage ist je zur Hälfte am 1. Jänner und 1. Juli eines Jahres flüssigzustellen.

Artikel VI

Die im Art. I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Juli 1972 im Ausmaß von	91,96 v. H.
1. Juli 1973 im Ausmaß von	94,64 v. H.
1. Juli 1974 im Ausmaß von	97,32 v. H.
1. Juli 1975 im Ausmaß von	100,00 v. H.

Ergeben sich bei der Berechnung nicht durch volle Schillingbeträge teilbare Beträge, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Dienstrecht für Kindergärterinnen, Erlassung. (Einl.-Zahl 110/10) (1-66 Ki 2/75-1976)

260.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Jamnegg, Dr. Schilcher und Dr. Heidinger, betreffend die Erlassung eines Dienstrechtes für Kindergärtnerinnen, wird zur Kenntnis genommen.

Übertragung der Zuständigkeit in sittlichkeitspolizeilichen Strafverfahren auf die Bundespolizeidirektion Graz. (Beilage Nr. 35) (Einl.-Zahl 446/1) (2-62 P 9/6-1976)

261.

....., mit dem die Gesetz vom Zuständigkeit in sittlichkeitspolizeilichen Strafverfahren auf die Bundespolizeidirektion Graz übertragen wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz auf Grund von ortspolizeilichen Verordnungen gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zur sittlichkeitspolizeilichen Regelung der Prostitution wird der Bundespolizeidirektion Graz übertragen.

§. 2

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel VII

Es detell in Educ	
1. Art. I Z. 11 und 20	mit 1. Jänner 1966
2 Art 17 1 2 2 course	

2. Art. I Z. 1, 2, 3 sowie mit 1. März 1969 Art. II

mit 1. Juli 1970 3. Art. I Z. 5 sowie Art. III 4. Art. I Z. 19 mit 1. September 1970

6. Art. I Z. 12, 13, 14 und 15 mit 1. Juli 1971

7. Art. I Z. 7 mit Ausnahme der §§ 31 a bis 31 k und mit 1. Jänner 1972 § 31 m sowie Z. 8

8. Art. I Z. 18 und Z. 25 sowie Art. VI

He troton in Kraft

5. Art. I Z. 22

mit 1. Juli 1972 9. Art. I Z. 4, 6 mit Aus-

nahme des Abs. 5, Z. 7 mit Ausnahme der §§ 31 c Abs. 4, 31 l und 31 m, Z. 15, 17, 21, 23, Art. IV sowie Art. V

mit 1. Jänner 1973 10. Art. I Z. 7 mit Ausnahme der §§ 31 a, 31 b, 31 c

Abs. 1 bis 3 und 5, 31 d bis 31 l

11. Art. 1 Z. 6 Abs. 5 und Z. 24

12. Art. I Z. 9 13. Art. I Z. 10

mit 1. Jänner 1971

mit 1. Juli 1973

mit 1. Jänner 1974 mit 1. April 1974

mit dem Tage der Kundmachung dieses

Gesetzes

Gruber Josef,
Landesrat,
Anzeige gemäß § 28 der
Landesverfassung 1960.
(Einl.-Zahl 458/1)
(Mündl. Bericht Nr. 30)
(Präs. Nr. Pers.
G 3/5-1976)

262.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landesrates Josef Gruber als Mitglied des Aufsichtsrates und zweiter Vorsitzenderstellvertreter der Vereinigten Edelstahlwerke Wien gemäß § 28 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Gleichzeitig gibt Landesrat Josef Gruber bekannt, daß seine Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder Böhler & Co. AG. Wien, mit 11. Juli 1975 erloschen ist.

Dorfer Leopold Johann,
Dr., Landtagsabgeordneter,
Anzeige gemäß § 22 der
Landesverfassung 1960.
(Einl.-Zahl 459/1)
(Mündl. Bericht Nr. 31)
(Präs. Nr. Pers.
D 1/7-1976)

263.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Dr. Leopold Johann Dorfer als Aufsichtsrat der Kreischberg-Seilbahnenges. m. b. H. & Co. KG., mit dem Sitz in St. Lorenzen ob Murau und als Aufsichtsrat der Baugesellschaft Dipl.-Ing. Rauppach Ges. m. b. H., Bruck an der Mur, Friedrich-Allee 2, gemäß § 22 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Murau, Durchführung einer Bettenaktion. (Einl.-Zahl 50/5) (LFVA-322 Be 1/42-1976)

264.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Koiner, Prof. Dr. Eichtinger und Marczik, betreffend die Durchführung einer gezielten Bettenaktion im Bereiche des Bezirkes Murau, wird zur Kenntnis genommen. Den antragstellenden Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag wird eröffnet, daß für die Gemeinden Neumarkt und Mariahof umfangreiche Privatbettenaktionen eingeleitet sind. Weitere Förderungen im Rahmen der Privatbettenaktion im Bereiche des Bezirkes Murau können derzeit wegen mangelnder Förderungsmittel nicht und in absehbarer Zeit nur in beschränktem Umfang und nach Maßgabe der gemäß Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel erfolgen.

Raumplanungsgruppe "Alpen—Adria". (Einl.-Zahl 54/4) (LAD-3 Ae 7/3-1976)

265.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dr. Dorfer, Koiner und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Zusammenarbeit mit der Raumplanungsgruppe "Alpen—Adria", wird zur Kenntnis genommen. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Initiativen zur Bildung einer losen Arbeitsgemeinschaft weiter zu verfolgen und dem Hohen Landtag zu gegebener Zeit darüber zu berichten.

Oberes Mürztal, Durchführung einer Bettenaktion. (Einl.-Zahl 172/8) (LFVA-322 Be 1/41-1976)

266.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Ritzinger und Marczik, betreffend die Durchführung einer Bettenaktion im Bereiche des oberen Mürztales, wird zur Kenntnis genommen. Den Gemeinden Mürzsteg, Altenberg, Kapellen und Neuberg ist zu eröffnen, daß nach Feststellung der im jeweiligen Gemeindebereich förderungswürdigen Privatzimmervermieter der Antrag auf Durchführung einer Privatbettenaktion im Weg über die Gemeinde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesfremdenverkehrsabteilung, eingebracht werden könne. Eine Förderung erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der gemäß Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel.

Stromenergieplan, Erstellung. (Einl.-Zahl 211/8) (3-342 St 12/9-1976)

267.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Koiner, Dipl.-Ing. Fuchs, Dr. Heidinger und Ritzinger, betreffend die Erstellung eines steirischen Stromenergieplanes, wird zur Kenntnis genommen.

Antragsformulare für Lehrlingsbeihilfen, Ausfolgung an Abgeordnete des Landtages. (Einl.-Zahl 255/4) (4-313 Fo 6/5-1976)

268.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Karrer, Sponer, Laurich, Bischof und Genossen, betreffend die Ausfolgung von Antragsformularen für Förderungsansuchen und Lehrlingsbeihilfen an Abgeordnete des Landtages, wird zur Kenntnis genommen.

19. Sitzung am 31. März 1976

(Beschlüsse Nr. 269 bis 274)

Donawitzerstraße, Bau einer Unterführung. (Einl.-Zahl 58/5) (LBD-450 L 83/4-1976)

269.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Fellinger, Schön, Pichler, Brandl und Genossen, betreffend den Bau einer Unterführung im Zuge der Donawitzerstraße unter der B 115 a, wird zur Kenntnis genommen.

Murau, besserer Fernsehempfang. (Einl.-Zahl 244/8) (3-335 M 4/9-1975)

270.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Prof. Dr. Eichtinger und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend einen besseren Fernsehempfang für den Bezirk Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Gleinalm-Autobahn AG. (Einl.-Zahl 469/1) (10—23 Ge 5/95-1976)

271.

Der Bericht über die Beteiligung des Landes Steiermark an der Kapitalerhöhung der Gleinalm-Autobahn AG., bedingt durch die Erweiterung der Gesellschaftsstrecke von St. Michael nach Traboch, die Einbeziehung des Bosruck-Tunnels und des Teilstückes Deutschfeistritz—Friesach in die Gesellschaftsstrecke, und die daraus sich ergebende finanzielle Belastung des Landes Steiermark in den Jahren 1976 bis 1991 wird genehmigt.

Berglift Stuhleck Ges. m. b. H. Ausfallshaftung. (Einl.-Zahl 470/1) (10-23 Si 1/21-1976)

272.

Die Übernahme einer Rückbürgschaft des Landes Steiermark zugunsten der Gemeinde Spital am Semmering gegenüber der Landes-Hypothekenbank Steiermark dem Darlehen in der Höhe von 16 Millionen Schilling mit einer Laufzeit von 15 Jahren bei der Verzinsung von $10\,^{0}/_{0}$ p. a. antizipativ wird genehmigt.

Die Besicherung hat durch die persönliche Haftung des Herrn Paul Girardoni als Bürge und Zahler zu erfolgen. Des weiteren sind 50 0 / $_{0}$ der Nichteinnahmen über ein Kontosepto bei einem Kredit-

institut zu führen und ist diesem Kreditinstitut der unwiderrufliche Dauerauftrag zu erteilen, die Annuitäten an den Fälligkeitsterminen aus diesem Konto zu bedienen.

Des weiteren hat sich das Land Steiermark im Bürgschaftsvertrag entsprechende Kontrollrechte vorzubehalten.

Landwirtschaftsförderungsgesetz. (Beilage Nr. 22 Einl.-Zahl 2/4) (8-240 La 31/50-1976) (siehe auch Landtagsbeschluß Nr. 297 vom 21. April 1976)

273.

Gesetz vom über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark (Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Förderung der Landund Forstwirtschaft in der Steiermark durch das Land als Träger von Privatrechten. Das Land ist verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zuund Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

§ 2

Ziele der Förderungsmaßnahmen

Ziele der Förderungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Sicherung der Versorgung mit qualitativ einwandfreien landwirtschaftlichen Produkten;
- 2. Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturund Erholungslandschaft;
- Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Landwirtschaft, insbesondere in Gebieten mit Bergbauernbetrieben und anderen von der Natur benachteiligten Regionen;
- 4. Aufrechterhaltung einer Siedlungsdichte, die für die ausreichende Ausstattung des ländlichen Raumes mit Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, der Bildung, des Verkehrs und der Erholung notwendig ist;
- Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Berufsangehörigen der Landund Forstwirtschaft sowie der infrastrukturellen Ausstattung der bäuerlichen Betriebe;
- 6. Verbesserung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit.

§ 3

Förderungsgrundsätze und Förderungsauflagen

- (1) Die Förderung nach diesem Gesetz erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes. Das Land hat nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Förderungen zu gewähren, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen, insbesondere des § 18 Abs. 1, erfüllt sind.
- (2) Förderungsmaßnahmen sind daraufhin auszurichten, daß durch sie die Eigeninitiative der Betriebsinhaber angeregt und ihre Selbsthilfe ergänzt wird.
- (3) Die Gewährung der Förderungen kann je nach Lage des Falles zur möglichst weitgehenden Erreichung der im § 2 genannten Förderungsziele an Voraussetzungen persönlicher (z. B. Fachkenntnisse, Vorbildung) oder sachlicher (z. B. Mindestfläche, Zusammenschluß mehrerer Betriebe) Art gebunden werden.
- (4) Soweit es zur gezielten regionalen Durchführung von Förderungsmaßnahmen notwendig ist, sind agrarische Programme zu erstellen und den Förderungsmaßnahmen zugrunde zu legen.
- (5) Bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen ist auf die Belange der Raumordnung Bedacht zu nehmen.

§ 4

Formen der Förderung

Die Förderung erfolgt durch:

- 1. Maßnahmen der Beratung (§ 14) und Berufsausbildung (§ 15);
- finanzielle Maßnahmen wie Darlehens-, Annuitäten-, Zinsen- und sonstige Kreditkostenzuschüsse, Beihilfen, Marktinterventionsmaßnahmen:
- 3. Dienst- und Sachleistungen wie Hilfeleistungen für den Betrieb (Betriebshelferdienst), Züchtungsmaßnahmen zur Verbesserung von Saatgut und tierischem Zuchtmaterial;
- Errichtung und Einrichtung von Beispielobjekten;
- 5. Finanzierung des landwirtschaftlichen Versuchswesens und landwirtschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

§ 5

Bereitstellung von Landesmitteln

- (1) Die Landesregierung hat die für die Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes notwendigen Mittel in den Entwurf des Landesvoranschlages aufzunehmen. Hiebei ist auch auf den Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark (§ 17) Bedacht zu nehmen.
- (2) Förderungsmaßnahmen des Bundes werden durch Förderungen nach diesem Gesetz nicht berührt.

§ 6

Förderungsempfänger

Nach diesem Gesetz können gefördert werden:

- a) selbständige (Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe) und unselbständige Berufsangehörige der Land- und Forstwirtschaft;
- b) Zusammenschlüsse von Personen nach lit. a;
- c) Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (wie Agrar-, Bringungs-, Siedlungs- und Zusammenlegungsgemeinschaften);
- d) Einrichtungen, die der wirtschaftlichen Besserstellung der Land- und Forstwirtschaft dienen.

II. AbschnittFörderungsbereiche

§ 7

Infrastrukturelle Einrichtungen

Zur ausreichenden Ausstattung mit Einrichtungen der Infrastruktur sind im ländlichen Raum insbesondere zu fördern:

- die Verkehrserschließung durch den Wegbau einschließlich der gemeinsamen Wegerhaltung (äußere Verkehrslage);
- 2. der Ausbau der Energieversorgung;
- 3. die Schaffung von Telefonanschlüssen;
- 4. die Sicherung der Wasserversorgung und der Abwässerbeseitigung;
- 5. die ärztliche und tierärztliche Versorgung.

§ 8

Agrarstruktur

Die Agrarstruktur ist vor allem durch Förderung folgender Maßnahmen zu verbessern:

- 1. Grundzusammenlegungen sowie Siedlungsmaßnahmen:
- 2. Aufstockungen bäuerlicher Betriebe durch Eigenoder Pachtland;
- 3. Anderung der Bodennutzungsart, insbesondere Ordnung von Wald und Weide;
- Meliorationen in der Form von Ent- und Bewässerungsanlagen sowie Geländekorrekturen und Kultivierungen;
- 5. Anlage von Wirtschaftswegen (innere Verkehrslage).

§ 9

Betriebliche Maßnahmen

Als Förderungsmaßnahmen zur Rationalisierung, Weiterentwicklung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe kommen insbesondere in Betracht:

- 1. die Erhaltung von Familienbetrieben;
- Neu-, Zu- und Umbauten von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden;
- die Mechanisierung sowie die technische Einrichtung und Ausstattung der Gebäude (Außen-, Innen- und Hauswirtschaft) mit dem besonderen Ziel, die Arbeits- und Lebensverhältnisse zu verbessern;
- die pflanzliche, tierische und forstliche Produktion einschließlich der Spezial- und Sonderkulturen sowie die Maßnahmen zur Pflege der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes;
- die Sicherung des Ernteertrages gegen Hagelschäden;
- der Ausbau und die Verbesserung bäuerlicher Zuund Nebenerwerbsmöglichkeiten.

§ 10

Uberbetriebliche Zusammenarbeit

Als Maßnahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit kommen für die Förderung insbesondere in Betracht:

- die Errichtung und Führung von Erzeugerringen und Erzeugergemeinschaften;
- 2. die Schaffung und Führung von Maschinen- und Betriebshelferringen;
- 3. die Schaffung, Erweiterung und der Zusammenschluß von land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften. Bei Genossenschaften, die auch Tätigkeiten ausüben, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, sind Förderungen von Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 Z. 4 Gewerbeordnung 1973 aufgezählten Art jedenfalls, sonstige dem bezeichneten Gesetz unterliegende Tätigkeiten nur insoweit möglich, als dadurch offensichtliche Mängel in der Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit dem zur jeweiligen Produktion erforderlichen Betriebsmitteln oder offensichtliche Mängel beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte beseitigt werden;
- die Errichtung und Führung von bergbäuerlichen Arbeitsgemeinschaften für Umstellungsbetriebe.

§ 11

Besondere Förderung überbetrieblicher Zusammenschlüsse

(1) Überbetriebliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind bergbäuerliche Arbeitsgemeinschaften sowie Maschinen-, Erzeuger- und Betriebshelferringe. Sie dienen dem Zweck, durch Rationalisierung der Erzeugung und überbetriebliche Arbeitsaushilfe das Eigentum zu erhalten, das Einkommen zu mehren und die soziale Lage zu verbessern.

- (2) Diese überbetrieblichen Zusammenschlüsse können gefördert werden, wenn sie sich auf Landesebene zu Verbänden zusammengeschlossen haben und Gewähr für die Durchführung der Förderungsziele bieten.
- (3) Solchen Verbänden können zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben Zuschüsse zu dem nicht durch Zahlung Dritter gedeckten notwendigen Aufwand in einem von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzenden Prozentsatz der Personal- und Geschäftskosten gewährt werden. Dieser Prozentsatz hat bei Betriebshelferringen, sofern der Einsatz der Betriebshelfer im Rahmen von Notstandsfällen erfolgt, höher zu sein als in den übrigen Fällen. Zur Vereinfachung der Abrechnung können auf der Grundlage des Durchschnittsaufwandes für Personal- und Geschäftskosten pauschalierte Beträge vorgesehen werden.

§ 12

Soziale Maßnahmen

Als Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft kommen insbesondere in Betracht:

- die Ausbildung und der Einsatz von Betriebshelfern, Familienhelferinnen und Haushaltshelferinnen;
- 2. die Gewährung von Notstandsbeihilfen;
- die Gewährung von Schulbeihilfen und Stipendien;
- Beihilfen und Darlehen für Familiengründungen und die Schaffung von Wohnraum sowie die Berufsaus- und -fortbildung für unselbständige Berufsangehörige;
- die Förderung zur Erhaltung unselbständiger Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft.

§ 13

Absatzförderung und Bevorratung

- (1) Im Fönderungsbereich des Absatzes, der Verwertung, der Vermarktung und der Lagerhaltung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel sowie der Absatzwerbung und Marktberichterstattung sind bei Bedarf Fönderungsmaßnahmen zu treffen, die der Sicherung der Nahrungsmittelversorgung, insbesondere der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Produktion und Landbewirtschaftung sowie des Absatzes dienen.
- (2) Förderungen gemäß Abs. 1 sind nach Maßgabe ihrer Leistung jenen Betrieben zugänglich zu machen, die zum Absatz, zur Verwertung, zur Vermarktung und zur Lagerhaltung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel beitragen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

§ 14

Beratung

Die Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsangehörigen hat insbesondere deren wirtschaftliche, hauswirtschaftliche, produktionstechnische, soziale, berufliche und kulturelle Belange zu umfassen.

§ 15

Berufsausbildung und Fortbildung

- (1) Die berufliche und fachliche Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die schulische Ausbildung im Bereiche der berufsbildenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen hat das Land nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Lehranstalten einzurichten und zu führen bzw. führen zu lassen.
- (3) Für die berufliche Fortbildung (außerschulische Bildung, Erwachsenenbildung) sind von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (vom ländlichen Fortbildungsinstitut sowie hinsichtlich der Lehrlingsausbildung bis zur Meisterausbildung von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle) und von der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen. Bei internatsmäßig geführten Kursen kann zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung ein Betrag bis zur Höhe dieser Kosten eingehoben werden.

III. Abschnitt

Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft und Erhaltung der Siedlungsdichte

§ 16

Abgeltungen

- (1) In Gebieten mit besonderen naturbedingten Schwierigkeiten (z. B. Höhenlage, Hanglage, Klima) sowie in grenznahen Gebieten können Abgeltungen zum Ausgleich der Wirtschaftserschwernisse gewährt werden.
- (2) Darüber hinaus können Abgeltungen gewährt werden, wenn durch eine fortschreitende Nichtbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe in einem Gebiet eine Gefährdung des Erholungswertes, des Siedlungswertes oder der Sicherung vor Naturkatastrophen gegeben ist.
- (3) Nach Maßgabe der finanziellen Mittel können die Bewirtschaftungszuschüsse des Bundes für Bergbauernbetriebe ergänzt werden.
- (4) Zur Sicherung und Offenhaltung der Landschaft im Berg- und Almgebiet können Beiträge zur Erleichterung der Almbewirtschaftung und Sicherung des Almbesatzes geleistet werden.
- (5) Zur Sicherung der Kulturlandschaft können für die Aufforstung von Hochlagen, für die Schutzwaldsanierung und für die Aufforstung von Grenzertragsböden sowie für die Schadensbeseitigung und die Rekultivierung nach Naturkatastrophen Zuschüsse gewährt werden.

IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 17

Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark

- (1) Die Landesregierung hat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Landund Forstwirtschaft in der Steiermark zu erstatten. Dieser Bericht hat auch eine Zusammenstellung aller auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen zu enthalten.
- (2) Zur Mitwirkung bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen wird beim Amt der Landesregierung eine Kommission gebildet. Den Vorsitz in dieser Kommission führt das für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Kommission gehören weiter an: je 1 Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesexekutive Steiermark, 5 Sachverständige aus der Land- und Forstwirtschaft sowie je 1 Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien.
- (3) Die Vertreter der Kammern werden durch diese bestellt, der Vertreter des Gewerkschaftsbundes durch diesen; die Sachverständigen werden durch den Vorsitzenden, die Parteienvertreter durch die im Landtag vertretenen Parteien bestellt. Bestellungen können jederzeit widerrufen werden. Falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von fünf Jahren; für jedes bestellte Mitglied der Kommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reisekostenvergütung und die Reisezulagen der nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder der Kommission sind nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7 geltenden Vorschriften über Reisegebühren vom Land zu leisten.
- (5) Die Tätigkeit der Kommission ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Kommission mit einfacher Mehrheit zu beschließen und von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die innere Organisation, über die Zahl der jährlich abzuhaltenden Sitzungen, über das Verfahren bei den Beratungen und über die Beschlußfassung zu enthalten.
- (6) Der Bericht ist dem Landtag bis 30. September des Folgejahres vorzulegen. Er hat auch Vorschläge über jene Maßnahmen zu enthalten, die zur Erreichung der in diesem Gesetz angeführten Ziele (§ 2) notwendig sind.

§ 18

Grundsätze für die Vollziehung

(1) Bei der Vollziehung dieses Gesetzes sind unter Bedachtnahme auf den Abschnitt I und den Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Landund Forstwirtschaft in der Steiermark (§ 17) zu beachten:

- die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, wie z. B. Nachweis einer Fachschulausbildung oder sonstigen fachlichen Eignung, soziale Umstände, Einkommensverhältnisse;
- die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, wie z. B. Einheitswert, Katasterkennwert, Höhenlage, geographische Lage;
- die Art und der Umfang der Förderungen, um mit sparsamem Einsatz der Förderungsmittel einen größtmöglichen Erfolg zu erzielen;
- die Bedingungen, unter denen Förderungen gewährt werden, wie z. B. Erbringung einer Eigenleistung, Mitgliederzahl bei überbetrieblicher Zusammenarbeit;
- 5. die Festlegung von Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen gebunden werden kann, um einen Förderungserfolg nachhaltig zu sichern, wie z. B. Kulturumwandlungsverbot, Führung von betriebswirtschaftlichen Aufzeichnungen, Teilnahme an Milchleistungskontrollen;
- eine Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen, die eine rasche, einfache und zweckmäßige Abwicklung der Förderungen mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand gewährleistet;
- 7. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen, um sicherzustellen, daß die Förderungsmittel im Sinne dieses Gesetzes eingesetzt werden.
- (2) Die Förderungsempfänger sind zu verpflichten, nicht widmungsgemäß verwendete Förderungsmittel zurückzuerstatten.
- (3) Soweit die Landesregierung die im § 19 Abs. 1 genannten Kammern mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen betraut, ist von diesen der Landesregierung jährlich ein Nachweis über die Verwendung der Förderungsmittel zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

Durchführung

- (1) Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz zu betrauen, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.
- (2) Das Land hat den in Abs. 1 genannten Kammern jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt. Der Bemessung der Höhe dieses Personalkostenersatzes ist jener Personalstand zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt

des Wirksamwerdens dieses Gesetzes mit der Durchführung der vom Land übertragenen Aufgaben befaßt ist. Eine Vermehrung dieses Personalstandes ist in Zukunft nur mit Genehmigung der Landesregierung möglich. Die Abgeltung des Sachaufwandes kann durch Leistung eines angemessenen Pauschalbetrages erfolgen.

§ 20

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.
- (2) Der erste Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark ist für das Jahr 1976 zu erstatten.

Verschuldung der steirischen Gemeinden. (Einl.-Zahl 113/4) (7-49 Da 1/10-1975)

274.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Prof. Dr. Eichtinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Marczik über die Erhebung der Verschuldung der steirischen Gemeinden für das Jahr 1975 wird zur Kenntnis genommen.

en eberge on Grand Rickson an on Genedorke Wagas Rai Sali Wali esta Wik Si Wali Elevi

person in tradition on box in the process selective process of the off of the process of a little broadf office of the or 1 080 by

R. A. ALCONDO CAMBLE GOLD

Color Same of Comme

caracolaria

20. Sitzung am 21. April 1976

(Beschlüsse Nr. 275 bis 297)

Osterreichische Draukraftwerke AG, kalorisches Kraftwerk. (Einl.-Zahl 220/9) (3-343 Vo 33/14-1976)

275

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Auslegung des von der Osterreichischen Draukraftwerke AG geplanten weiteren kalorischen Kraftwerkes im Raume Köflach—Voitsberg auch als Fernheizwerk, wird zur Kenntnis genommen.

Murau, große Flurschäden. (Einl.-Zahl. 243/7) (LBD-450 L 114/6-1976)

276.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pranckh, Marczik und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend große Flurschäden in verschiedenen Teilen des Bezirkes Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Vermehrung von Lehrplätzen. (Einl.-Zahl 300/4) (4-313 Le 13/6-1976)

277.

Der vorläufige Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Ritzinger, Kollmann und Dr. Heidinger, betreffend Vermehrung von Lehrplätzen, wird zur Kenntnis genommen.

Hochwasserführende Flüsse, Meldung des Pegelstandes. (Einl.-Zahl 408/3) (LBD-450 L 126/4-1976)

278.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Sponer, Laurich, Gratsch, Brandl und Genossen, betreffend die periodisch wiederkehrende Meldung des Pegelstandes der hochwasserführenden Flüsse an zentrale Stellen, wie Feuerwehren, Bezirkshauptmannschaften, Gemeindeämter und dergleichen, in allen größeren an diesen Flüssen gelegenen Orten, wird zur Kenntnis genommen.

Preisüberwachung. (Einl.-Zahl 279) (Einl.-Zahl 412/8) (2-530 P 6/12-1976)

279.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 208 aus der 16. Sitzung der VIII. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1975, betreffend verstärkte Preisüberwachung, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnungsbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht. (Einl.-Zahl 53/6) (14-506 W 100/15-1976)

280.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Feldgrill, Lackner und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Bedarfsstudie für den Wohnungsbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht, wonach zur Wohnungsbedarfsdeckung nicht nur Neubauwohnungen im bisherigen Umfang weiter errichtet, sondern alle Anstrengungen unternommen werden müssen, durch Verbesserung des Althausbestandes verstärkt zur Wohnungsbedarfsdeckung beizutragen, wird zur Kenntnis genommen.

Quantitativer und qualitativer Wohnungsfehlbestand. (Einl.-Zahl 412/10) (14-506 W 100/16-1976)

281.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 204 aus der 16. Sitzung der VIII. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1975, betreffend den quantitativen und qualitativen Wohnungsfehlbestand, wonach der objektive, auf Grund der Zahlen der Häuser- und Wohnungszählung 1971 ermittelte quantitative und qualitative Wohnungsfehlbestand in der Steiermark 187.298 Wohnungen beträgt, auf Grund einer im Herbst 1975 durchgeführten Bedarfsprognose (Befragung von 2000 Personen), jedoch mit einem subjektiven Bedarf von derzeit zirka 18.000 Wohnungen und in den nächsten fünf bis acht Jahren von 60.000 Wohnungen gerechnet werden muß, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnungseigentum, Begründung an Altwohnungen. (Einl.-Zahl 412/7) (14-506 B 33/21-1976)

282.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 202 vom 12. Dezember 1975, betreffend die Voraussetzungen der Begründung von Wohnungseigentum an Altwohnungen, wonach die Möglichkeit, Wohnungseigentum zu begründen, keinesfalls auf Neubauwohnungen eingeschränkt ist, sondern unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Neubauwohnungen auch bei Altwohnungen Wohnungseigentum begründet werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Grundsteuerbefreiungsgesetz 1976. (Beilage Nr. 39) (Einl.-Zahl 429/5) (Mündl. Bericht Nr. 32) (7-48 Gu 2/104-1976)

283.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Befreiung

- (1) Für Bauführungen
- a) zur Errichtung von Wohnungen (Klein- und Mittelwohnungen) durch Neubau von Baulichkeiten sowie durch Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten,
- b) zur Errichtung von Heimen für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen durch Neubauten oder Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten, die für diese Zwecke bestimmt sind, und
- zur Durchführung von Verbesserungen größeren Umfanges in verbesserungswürdigen Baulichkeiten

wird eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt.

- (2) Die Grundsteuerbefreiung erstreckt sich weiters auf Bauführungen zur Errichtung von Geschäftsräumen in nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 366/1975, geförderten Baulichkeiten (Abs. 1) oder bei größeren geförderten Wohnhausanlagen mit jeweils mehr als zweihundert Klein- und Mittelwohnungen außerhalb einer geförderten Baulichkeit (Abs. 1), wenn die Geschäftsräume zur Unterbringung von Ordinationen und Kleinbetrieben erforderlich sind, um die Bewohner eines Wohngebietes ärztlich zu betreuen und mit Bedarfsgegenständen und Dienstleistungen des täglichen Lebens zu versorgen. Auf diese Geschäftsräume dürfen nicht mehr als ein Viertel, bei Baulichkeiten mit mehr als vier Geschossen oder einer größeren Wohnhausanlage mit mehr als zweihundert Klein- und Mittelwohnungen nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtnutzfläche der Baulichkeit entfallen.
 - (3) Im Sinne dieses Gesetzes gelten:
- als Wohnungen (Klein- und Mittelwohnungen) eine für die dauernde Bewohnung bestimmte, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² und nicht mehr als 150 m² beträgt; als für die dauernde Bewohnung bestimmt gelten nicht Wohnungen in Apartmenthäusern, Ferienhäusern und Wochenendhäusern (§ 23 Abs. 7 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127);

- als Umbau die Neuerrichtung von Wohnungen (Klein- und Mittelwohnungen) durch Niederreißen und Neuherstellung von Teilen von Baulichkeiten;
- 3. als Heim für Ledige (Ledigenheim) ein Heim in normaler Ausstattung, das neben Wohnräumen für Einzelpersonen gemeinsame Küchen und Aufenthaltsräume, allenfalls auch gemeinsame sanitäre Anlagen (Klosette, Wasch- und Badegelegenheiten) sowie Wohn(Schlaf)räume des Hauspersonals und die für Verwaltungszwecke des Heimes notwendigen Räume enthält.
- 4. als Heim für betagte Menschen ein Heim in normaler Ausstattung, das neben Wohnräumen für Einzelpersonen oder für Ehepaare gemeinsame Küchen, Aufenthalts- und Krankenräume, allenfalls auch gemeinsame sanitäre Anlagen (Klosette, Wasch- und Badegelegenheiten) sowie Wohn(Schlaf)räume des Hauspersonals und die für Verwaltungszwecke des Heimes notwendigen Räume enthält;
- 5. als Heim für Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer, Schüler, Studenten ein Heim in normaler Ausstattung, das zur Unterbringung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitnehmern, Schülern oder Studenten bestimmt ist und das außer Schlafräumen mit einer oder mehreren Schlafstellen auch Gemeinschaftsräume (Küchen-, Speise-, Aufenthalts-, Krankenräume u. dgl.), allenfalls auch gemeinsame sanitäre Anlagen (Klosette, Wasch- und Badegelegenheiten) sowie Wohn(Schlaf)räume für das Haus- oder Aufsichtspersonal und die für Verwaltungszwecke des Heimes notwendigen Räume enthält;
- 6. als normale Ausstattung eine solche, bei der die Gesamtausstattung, insbesondere die Ausstattung der Räume mit Koch-, Heiz- und Badegelegenheiten, zwar den Erfordernissen der Haushaltsführung und Hygiene entspricht, hinsichtlich des Baukostenaufwandes unter Bedachtnahme auf eine einwandfreie Ausführung, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes, nach dem jeweiligen Stand der Technik jedoch größte Wirtschaftlichkeit gewährleistet erscheint;
- 7. als Nutzfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken und der in deren Verlauf befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Abstell-, Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche der Wohnung beziehungsweise des Geschäftsraumes nicht zu berücksichtigen;

- 8. als verbesserungswürdig eine Baulichkeit, sofern
 - a) die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Juli 1948 erteilt wurde,
 - b) mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dienen,
 - c) mindestens die Hälfte der darin befindlichen Wohnungen hinsichtlich ihres Nutzflächenausmaßes nicht größer als jeweils 150 m² sind;
- als Verbesserungen größeren Umfanges solche Maßnahmen, nach deren Durchführung die verbesserten Klein- oder Mittelwohnungen der Baulichkeit der Nutzfläche und der normalen Ausstattung im Sinne der Z. 1, 6 und 7 entsprechen;
- 10. als Verbesserungsmaßnahmen (Z. 9)
 - a) die Errichtung, die Ausgestaltung oder die Umgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden, einer zeitgemäßen Wohnkultur entsprechenden Anlagen in normaler Ausstattung, wie Personenaufzüge, Zentralheizungen, Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen oder zentrale Waschküchen,
 - b) die Errichtung oder Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen in normaler Ausstattung in Klein- oder Mittelwohnungen,
 - c) die Vereinigung zweier oder mehrerer Wohnungen zu einer normal ausgestatteten Kleinoder Mittelwohnung,
 - d) die Teilung von Wohnungen in normal ausgestattete Klein- oder Mittelwohnungen,
 - e) die Änderung der Grundrißgestaltung zur Schaffung von Klein- oder Mittelwohnungen in normaler Ausstattung und
 - f) Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen.

§ 2

Umfang, Dauer und Ausmaß der Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung umfaßt bei Neubauten, durch die ausschließlich Räumlichkeiten im Sinne des § 1 geschaffen werden, die gesamte Baulichkeit, im übrigen jedoch nur die auf die begünstigte Bauführung entfallenden Teile. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die zugehörigen Waschküchen, Stiegenhäuser, Keller- und Dachbodenräume und sonstige für die gemeinsame Benützung durch die Hausbewohner bestimmte Räume, wenn sie zugleich mit der begünstigten Bauführung errichtet werden. Die Steuerbefreiung umfaßt jedenfalls nur Bauführungen nach § 1, als hiedurch eine Erhöhung des Steuermeßbetrages eintritt.
- (2) Die Dauer der Grundsteuerbefreiung beträgt 20 Jahre. Die Steuerbefreiung beginnt mit dem Kalenderjahr, mit dem der Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid für die begünstigte Bauführung wirksam wird.

- (3) Uber den Umfang, die Dauer und das Ausmaß der Steuerbefreiung hat die Gemeinde von Amts wegen binnen 6 Monaten nach Einlangen der vom Steuerpflichtigen nach Abs. 7 vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden (Steuerbefreiungsbescheid).
- (4) Der Umfang der Steuerbefreiung ist auf Grund der vom Steuerpflichtigen vorzulegenden Unterlagen durch Beschreibung der begünstigten Bauführung im Steuerbefreiungsbescheid festzustellen.
- (5) Das Ausmaß der Steuerbefreiung ist im Steuerbefreiungsbescheid mit einem Hundertsatz festzusetzen, um den der Jahresbetrag der Grundsteuer des Steuergegenstandes gekürzt wird.
- (6) Der Hundertsatz ist so zu berechnen, daß der auf die begünstigte Bauführung entfallende Anteil des Einheitswertes (§ 19 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 17/1975) mit hundert vervielfacht und sodann durch den Einheitswert des gesamten Steuergegenstandes (Bodenwert und Gebäudewert) geteilt wird. Der so ermittelte Hundertsatz ist auf eine ganze Zahl aufzurunden.
- (7) Zur Berechnung des Hundertsatzes nach Abs. 6 hat der Steuerpflichtige der Gemeinde über Aufforderung den Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes für das Grundstück (wirtschaftliche Einheit) nach der begünstigten Bauführung samt Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes des Baugrundstückes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955) vorzulegen.
- (8) Der festgesetzte Hundertsatz gilt für den gesamten Befreiungszeitraum. Ein neuer Hundertsatz ist dann festzusetzen bzw. die zeitliche Grundsteuerbefreiung für erloschen zu erklären, wenn sich die für die Befreiung maßgebenden Umstände ändern. Veränderungen sind der Gemeinde binnen drei Monaten anzuzeigen. Eine Änderung der für die Befreiung maßgebenden Umstände liegt insbesondere dann vor, wenn auf Grund einer Art- und Wertfortschreibung oder einer Nachfeststellung ein neuer Einheitswert festgesetzt wird oder wenn das Ausmaß einer oder mehrerer Klein- oder Mittelwohnungen über das im § 1 angegebene Ausmaß hinaus vergrößert oder der für die Steuerbefreiung maßgebende Widmungszweck verändert wird. Wird eine Veränderung verspätet oder überhaupt nicht gemeldet, ist die volle Grundsteuer für jene Gebäude oder Gebäudeteile zu entrichten, für die die zeitliche Grundsteuerbefreiung ungerechtfertigt in Anspruch genommen wurde, soweit für diesen Zeitraum nicht Bemessungsverjährung eingetreten ist.
- (9) Zur Feststellung des Hundertsatzes bei Veränderungen des Einheitswertes auf Grund einer Artund Wertfortschreibung oder einer Nachfeststellung nach Abs. 8 hat der Steuerpflichtige während der Befreiungsdauer der Gemeinde jeden den Steuergegenstand betreffenden Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid samt den dazugehörigen Berechnungsgrundlagen binnen drei Monaten vorzulegen.
- (10) Werden steuerbefreite Bauführungen ihrer gemäß § 1 festgelegten begünstigten Zweckbestimmung ganz oder teilweise entzogen, so daß die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind, so erlischt insoweit die Steuerbefrei-

ung mit Ablauf des Kalenderjahres der Entziehung. Anderungen der Zweckbestimmung sind innerhalb von drei Monaten der Gemeinde anzuzeigen.

§ 3

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 4

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1954, LGBl. Nr. 15/1955, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 44/1957 und LGBl. Nr. 13/1969, außer Kraft.

- (2) Für Bauführungen, für die vor dem 1. Jänner 1976 die baubehördliche Benützungsbewilligung erteilt wurde, gelten jedoch die Bestimmungen des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1954, LGBl. Nr. 15/1955, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 44/1957 und LGBl. Nr. 13/1969, mit der Maßgabe weiter, daß an Stelle der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1954 die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 7 dieses Gesetzes anzuwenden sind.
- (3) Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bleiben unberührt, sofern nicht nach § 2 Abs. 8 bis 10 ein neues Wertverhältnis festzusetzen bzw. die Grundsteuerbefreiung für erloschen zu erklären ist.

Apothekengesetz, Novellierung. (Einl.-Zahl 59/10) (12-198 Ge 6/9-1976)

284.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Ileschitz, Bischof, Loidl, Gross und Genossen, betreffend die Novellierung des Apothekengesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Ausbau des Lambachbichls. (Einl.-Zahl 207/10) (LBD-450 L 109/11-1976)

285.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pranckh, Marczik und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend den Ausbau des sogenannten "Lambachbichls" von Teufenbach nach Mariahof und der Landesstraße von Neumarkt nach Zeutschach, wird zur Kenntnis genommen.

Gleinalm-Autobahn. (Einl.-Zahl 253/8) (LBD-450 L 115/7-1976)

286.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Brandl, Fellinger, Pichler, Laurich, Gratsch, Premsberger, Karrer, Sponer und Genossen, betreffend Einbindung der künftigen Gleinalm-Autobahn in das Bundesstraßennetz im Raum Peggau-Deutschfeistritz, wird zur Kenntnis genommen.

Radfahrweg, Sanierung an der Bundesstraße Knittelfeld—Judenburg. (Einl.-Zahl 304/4) (LBD-450 L 121/6-1976)

287.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Ritzinger, Prof. Dr. Eichtinger, Pranckh, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Dr. Dorfer, betreffend die Sanierung des Fahrradweges an der Bundesstraße von Knittelfeld nach Judenburg, wird zur Kenntnis genommen. Straße Pruggern-Oblarn-Irdning, Aigen— Lassing—Selzthal, Ausbau. (Einl.-Zahl 435/3) (LBD-450 L 129/3-1976)

288.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Pichler, Apply appropriately and the property Brandl, Fellinger, Sponer und Genossen, betreffend nit 910 generation auch den Ausbau der Landesstraße von Pruggern über pagraphys and by area Oblam, Irdning, Aigen und Lassing bis zur Bundes-; rodu amer Andreas et ef straße in der Nähe von Selzthal, wird zur Kenntnis genommen.

Thalersee, Förderungsmaßnahmen 'für den Ausbau. // (Finl-Zahl 70/6) (LFVA-323 V Ta 6/12-1976)

ay Figure

agentia seis representation

知能继续 化二氯甲烷酸甲基甲

erophic programmed to the

official and the control of the

arthy Live Levil English as

er traj lawar in Hatalan da She

289.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Premsberger, Gross, Hammerl und Genossen, betreffend Förderungsmaßnahmen für den Ausbau des Thalersees, wird zur Kenntnis genommen, die Frage der Bereitschaft der öffentlichen Hand zum Ankauf des Thalersees - einschließlich der zugehörigen Liegenschaften — ist zu erheben, die budgetmäßigen Vorsorgen sind zu treffen, ein wirtschaftlicher Träger für die Verwaltung des Objektes ist zu bestimmen und die Gesamtplanung für das Erholungsprojekt zu erstellen.

Landeskrankenhaus Bruck an der Mur. Dienstposten an der Gynäkologischen Abteilung. (Einl.-Zahl 310/5) (1-66/II Di 10/22-1976)

290.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Bischof, Fellinger, Brandl, Schön, Karrer und Genossen, betreffend die Schaffung eines weiteren Dienstpostens an der Gynäkologischen Abteilung des Landeskrankenhauses Bruck an der Mur, wird zur Kenntnis genommen.

Helweg Hertha, ao. Versorgungsgenuß. (Einl.-Zahl 480/1) (6-372/IV Ee 6/37-1976)

awaa kaa caabaak ee o

ade in a raketti protektioner in elife.

the stead of their love don't

រប់ ប្រៀតស៊ុនភាព មានប្រកាស់ ។ បានប្រ

Hoper C. St. Mark to a section of the contract BANG COST OF STREET

Diangagestables of the en-

BUND ON STREET

But Garage To the end Catherine Commission

291.

Der Frau Hertha Helweg, Leoben, wird in Berücksichtigung ihrer dauernden schwierigen Lebensumstände ab 1. Jänner 1976 ein ao. Versorgungsgenuß von derzeit monatlich brutto 1850 S zuzüglich The tast of was der Wohnungsbeihilfe und der sich in Zukunft ergebenden Erhöhungen gemäß dem Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 bewilligt.

The second of the second of the second of the second

Gesetz über die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank, Anderung. (Beilage Nr. 38, Einl.-Zahl 481/1) (10-29 S 1/53-1976)

292.

Gesetz vom ______, mit dem das Gesetz vom 17. Juli 1930 über die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank Steiermark geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, über die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank Steiermark in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1975, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 erster Satz hat zu lauten:
 - "Die Landes-Hypothekenbank Steiermark ist eine öffentlich-rechtliche Kreditunternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr, insbesondere den Real- und Kommunalkredit, im Land Steiermark zu fördern."
- Nach § 6 ist ein § 6 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 6a

(1) Das Kuratorium wird ermächtigt, einen Exekutivausschuß einzusetzen und diesem be-

stimmte, in den Satzungen näher bezeichnete Aufgaben zu übertragen. Angelegenheiten, die für das Bankwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind, dürfen dem Exekutivausschuß nicht übertragen werden.

- (2) Dem Exekutivausschuß gehören der Oberkurator als Vorsitzender, der Oberkuratorstellvertreter und der Direktor bzw. der Direktorstellvertreter an. An den Sitzungen des Exekutivausschusses hat der Aufsichtskommissär bzw. dessen Stellvertreter teilzunehmen. Diesem steht das Recht zu, gegen Beschlüsse des Exekutivausschusses Einspruch zu erheben. Hiebei kommen die Bestimmungen des § 8 sinngemäß zur Anwendung.
- (3) Die Beschlüsse des Exekutivausschusses sind dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen. Die das Kuratorium betreffenden Satzungsbestimmungen gelten sinngemäß auch für den Exekutivausschuß.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft.

Satzungen der Landes-Hypothekenbank, Änderung. (Beilage Nr. 40, Einl.-Zahl 482/1) (Mündl, Bericht Nr. 33) (10-29 S 1/54-1976)

293.

Beschluß vom "mit dem die Satzungen der Landes-Hypothekenbank Steiermark geändert werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die vom Steiermärkischen Landtag am 17. Juli 1930 beschlossenen und vom Bundeskanzleramt mit Erlaß vom 4. Februar 1931, Zl. 109.747-11, genehmigten Satzungen der Landes-Hypothekenbank Steiermark, kundgemacht im Landesgesetzblatt Nr. 22/1931, in der Fassung der vom Steiermärkischen Landtag am 3. Juli 1974 beschlossenen und vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 29. Oktober 1974, Z. 326.837-18/74, genehmigten Satzungsänderung, kundgemacht im Landesgesetzblatt Nr. 20/1975, werden wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1

(1) Die vom Land Steiermark gegründete Landes-Hypothekenbank Steiermark (früher Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark), im folgenden kurz "Bank" genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Kreditunternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr, insbesondere den Real- und Kommunalkredit, im Land Steiermark zu fördern.

- (2) Die Bank hat ihren Sitz in Graz; sie kann im Bundesland Steiermark Zweigniederlassungen und Außenstellen errichten.
- (3) Die Geschäfte der Bank sind unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes und unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen."
 - 2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2

(1) Die Bank ist berechtigt, folgende Geschäfte zu betreiben:

Passivgeschäfte (Z. 1 bis 3) Aktivgeschäfte (Z. 4 bis 8) sonstige bankmäßige Geschäfte (Z. 9 bis 11) Erwerb von Liegenschaften (Z. 12) Beteiligung an anderen Unternehmungen (Z. 13)

1. Emissionsgeschäfte:

- a) Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen; diese können auf Schilling oder ausländischen Währungen lauten.
- b) Sonstige bankübliche Emissionsgeschäfte mit Ausnahme der Ausgabe von Kassenobligationen und von solchen Teilschuldverschreibungen, bei denen die Kreditunternehmung verpflichtet ist, die Ansprüche aus diesen Teilschuldverschreibungen vorzugsweise zu befriedigen und zur Sicherung dieser Befriedigung, insbesondere Forderungen der Kreditunternehmung, für die der Bund haftet, mündelsichere Wertpapiere oder Bargeld zu bestellen.

2. Einlagengeschäfte:

Annahme von Geldern gegen Ausfertigung einer Urkunde (Sparbuch, Sparbrief, Kassenschein u. dgl.) oder in sonstigen bankmäßigen Formen.

- Sonstige Geld- und Kapitalbeschaffungsgeschäfte; Aufnahme von Darlehen und Krediten.
- Gewährung von Darlehen und Krediten, insbesondere aus Emissionsmitteln:
 - a) gegen grundbücherliche Sicherstellung auf Liegenschaften in der Steiermark; diese regionale Beschränkung für das Pfandobjekt gilt nicht, wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb oder ein belehnungsfähiges Grundstück in der Steiermark hat;
 - b) auch ohne besondere Sicherstellung
 - 1. an die Republik Osterreich, an das Land Steiermark, an steirische Gemeinden sowie an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts in der Steiermark, wenn sie das Recht zur Einhebung von Umlagen und Beiträgen besitzen oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht besitzen, ausreichend dotiert werden; zur Gewährung von Darlehen und Krediten an das Land Steiermark ist die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen erforderlich;
 - an natürliche oder juristische Personen gegen Haftung oder Zahlungsversprechen der in Z. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegen Hinterlegung von Wertpapieren, für die ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen juristischer Personen des öffentlichen Rechts besteht.
- 5. Gewährung von Darlehen und Einräumung von Krediten aus Mitteln gemäß Z. 2 und 3
- a) unter den in Z. 4 genannten Bedingungen oder gegen Haftung oder Zahlungsversprechen einer Kreditunternehmung oder einer sonstigen juristischen Person, welche die Ubernahme von Haftungen oder andere Kreditsicherungen zur Aufgabe hat;

- b) gegen Verpfändung von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen eigener Emission und anderer Schuldverschreibungen, Aktien und Anteilscheinen an Investmentfonds, die an einer von der Bank bestimmten Börse notiert sind, oder gegen Verpfändung von Einlagen, Kassenscheinen und Kassenobligationen inländischer und ausländischer Kreditunternehmungen sowie von gemünzten und ungemünzten Edelmetallen;
- c) an physische und juristische Personen gegen sonstige entsprechende Sicherstellung, wie insbesondere gegen Bürgschaft, Akzepte oder Abtretung von Forderungen;
- d) an physische oder juristische Personen, deren Vermögens-, Ertrags- und Einkommensverhältnisse für die Rückzahlung und Verzinsung des Kredites Gewähr bieten, auch ohne besondere Sicherstellung; die Summe dieser nur mit kurz- und mittelfristiger Laufzeit zu gewährenden Darlehen und Kredite darf jedoch 10 v. H. des gesamten Einlagenstandes der Bank (Z. 2) nicht übersteigen.
- 6. Ankauf und Verkauf von Handelswechseln.
- 7. Kauf und Verkauf von eigenen und fremden Schuldverschreibungen, Aktien und Anteilscheinen an Investmentfonds, sofern sie an einer von der Bank bestimmten Börse notiert sind, von ausländischen Zahlungsmitteln und anderen banküblich gehandelten Werten sowie von gemünztem und ungemünztem Edelmetall für eigene Rechnung.
- 8. Kurzfristige Anlage von Geldern bei Kreditunternehmungen.
- Mitwirkung an der Begebung von Anleihen, Aktien und Anteilscheinen an Investmentfonds.
- 10. Verrichtung von bankgeschäftlichen Dienstleistungen aller Art, insbesondere Ausführung von bankmäßigen Treuhandgeschäften, Kauf, Verkauf, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln für fremde Rechnung und Vermietung von Schrankfächern.
- 11. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen und Ausstellungen von Akkreditiven.
- 12. Erwerb von Liegenschaften
 - a) zur Sicherung aushaftender Forderungen
 - b) zum Eigengebrauch
 - c) zur Veranlagung von Rücklagen

Die nach lit. a erworbenen Liegenschaften sind, sobald dies wirtschaftlich vertretbar erscheint, zu veräußern, es sei denn, daß sie die Bank im Sinne der Bestimmungen nach lit. b oder c übernimmt.

13. Erwerb von Anteilsrechten und Beteiligungen an Unternehmungen, sofern dies der Bank oder der Gesamtheit der Hypothekenbanken nützlich erscheint. Hiezu ist die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen einzuholen.

- (2) Die Gesamtsumme der nach Z. 5 lit. c und d gewährten Darlehen und eingeräumten Kredite sowie der Geschäfte gemäß Z. 11 darf 20 v. H. der gesamten Einlagenstände der Bank (Z. 2) nicht übersteigen. Die Gesamtsumme der aus Einlagemitteln (Z. 2) gewährten Hypothekardarlehen und Kommunaldarlehen darf die Hälfte der Einlagenstände nicht übersteigen.
- (3) Die in Z. 4 und 5 genannten Geschäfte können gemeinsam mit der regional zuständigen Landes-Hypothekenbank auch in anderen Bundesländern betrieben werden.
- (4) Der Gewährung eines Darlehens und Einräumung eines Kredites steht die Erwerbung einer solchen Forderung durch Abtretung, Einlösung oder Belehnung gleich. Zur Deckung von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen dürfen nur durch Einlösung erworbene, den Deckungsvorschriften entsprechende Darlehensforderungen herangezogen werden.
- (5) Die Bank ist bei allen ihr zustehenden Geschäften zur Einhebung der jeweils festgesetzten Zinsen, Provisionen, Gebühren und Kostenersätze berechtigt.
- (6) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Geschäfte setzt eine vom Kuratorium aufzustellende Geschäftsordnung fest, die von der Landesregierung zu genehmigen ist."
- 3. Im § 47 haben der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung "(2)" zu entfallen.
 - 4. Nach § 49 wird folgender § 49 a angefügt:

"§ 49 a

- (1) Das Kuratorium kann einen Exekutivausschuß einsetzen und ihm Teile seiner Aufgaben übertragen. Diesem Ausschuß müssen der Oberkurator als Vorsitzender, der Oberkuratorstellvertreter und der Direktor bzw. der Direktorstellvertreter angehören. Der Aufsichtskommissär bzw. sein Stellvertreter sind zu den Sitzungen des Exekutivausschusses im Sinne der Bestimmungen des § 54 einzuladen.
- (2) Der Exekutivausschuß hat die personalpolitischen Entscheidungen zu treffen und die laufenden Geschäfte zu führen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Insbesondere obliegen dem Exekutivausschuß die Darlehensgewährung, die Anderung der Sicherstellung bei Darlehen, der Ankauf von mündelsicheren Wertpapieren, die Inventaranschaffungen, die Vergabe von Reparaturarbeiten, die Personalaufnahme, Beförderungen, Gewährung von Zulagen und Beihilfen.
- (3) Grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, können dem Exekutivausschuß nicht übertragen werden, insbesondere nicht folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreters,
- Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen und Festsetzung ihres Wortlautes,

- Bestellung der zur Unterfertigung der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen berechtigten Kontrollbeamten,
- d) Festsetzung des Musters der Sparbücher und der Zinssätze im Einlagengeschäft sowie der Zinssätze und sonstigen Bedingungen über Darlehen und Kredite, soweit diese nicht im Rahmen allgemein verpflichtender Abkommen festgesetzt werden,
- e) Gewährung von Darlehen und Krediten, ab einer vom Kuratorium festzusetzenden Höhe,
- f) Beschlußfassung über den Ankauf und Verkauf von nicht mündelsicheren Wertpapieren für eigene Rechnung,
- g) Anträge an die Steiermärkische Landesregierung, betreffend den Erwerb und die Verwertung von zum eigenen Geschäftsbetrieb bestimmten Liegenschaften (§ 54 II lit. c),
- h) Beschlußfassung über die Sitzverlegung der Bank oder die Errichtung bzw. Auflassung von Zweigstellen,
- i) Beschlußfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen,
- j) Bestimmung der Börsenplätze (§ 2 Abs. 1 Z. 5 lit. b)
- k) Erstattung eines Vorschlages an die Steiermärkische Landesregierung zur Ernennung des Direktors bzw. Direktorstellvertreters,
- Abschluß von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie sonstiger Verträge mit leitenden Angestellten der Bank,
- m) Unkündbarstellung von Angestellten,
- n) Anträge an die Steiermärkische Landesregierung, betreffend die Festsetzung der Höhe der Funktionsgebühren und der Sitzungsgelder,
- o) Erteilung der Zeichnungsbefugnis und Bestellung von Abteilungsvorständen und Filialleitern,
- p) Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Erstellung des Geschäftsberichtes,
- q) Anträge an die Steiermärkische Landesregierung über die Verwendung des Reingewinnes und über die Deckung allfälliger Verluste nach Maßgabe des § 5,
- r) Antrag an den Steiermärkischen Landtag, betreffend eine Änderung der Satzungen und der Geschäftsordnung.
- (4) Die Beschlüsse des Exekutivausschusses sind dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen gelten die das Kuratorium betreffenden Satzungsbestimmungen sinngemäß auch für den Exekutivausschuß."
- 5. Die Hinweise "(§ 2, Zl. 2)" in § 34 Abs. 1, (§ 2, Zl. 3, a bis c)" in § 45 Abs. 5 und "(§ 2, Absatz 6)" in § 54 II lit. c haben zu entfallen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Abtretung von Grundstücken an die Gemeinde Wagna. (Einl.-Zahl 483/1) (8-LS 31 Wa 5/7-1975)

294.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Abtretung der Grundstücke Nr. 428/85, 428/86, 428/88, 250/72 und die auf der Parzelle Nr. 428/8 gelegene Straße, alle KG. Wagna, an die Gemeinde Wagna zu einem Anerkennungsbetrag von 1000 S und die Verwendung der Einnahmen aus dieser Abtretung gemäß des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1975 gemäß U.-VP. 8622,90 "Erlös aus dem Abverkauf landwirtschaftlicher Grundstücke" für den Ausbau des Hofgebäudes des Landwirtschaftsbetriebes Wagna zum Zwecke der Unterbringung der landwirtschaftlichen Fachschule (einjährige Haushaltungsschule Wagna) wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Jahrbacher Hildegard, Grundstücksabverkauf. (Einl.-Zahl 48\)1) (8-LS 31 Wa 4/6-1975)

295.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der landeseigenen, zum Gutsbestand des Landesgutes Wagna gehörigen Parzelle Nr. 250/71, KG. Wagna, im ungefähren Ausmaß von 2100 m² zu einem Quadratmeterpreis von 100 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Gemeinde Wagna, Grundstücksabverkauf zur Errichtung eines Kindergartens. (Einl.-Zahl 485/1) (8-LS 31 Wa 16/5-1975)

296.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Abverkauf der landeseigenen, zum Gutsbestand des Landesgutes Wagna gehörigen Parzelle Nr. 428/205, KG. Wagna, im Ausmaß von zirka 3940 m² zu einem Quadratmeterpreis von 90 S (Gesamtpreis etwa 354.600 S) und die Bezahlung dieses Kaufschillings zu drei Raten zu je zirka 118.200 S (erste Rate bei Vertragserrichtung, zweite Rate April 1976, dritte Rate November 1976) wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landwirtschaftsförderungsgesetz, Wiederholung der

Abstimmung.
(Beilage Nr. 22)
(Einl.-Zahl 2/4)
(8-240 La 31/52-1976)
(siehe auch
Landtagsbeschluß Nr. 273vom 31. März 1976)

297.

Wiederholung der Abstimmung über die Regierungsvorlage, Gesetz über die Förderung der Landund Forstwirtschaft in der Steiermark (Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz).

21. Sitzung am 4. Mai 1976

(Beschlüsse Nr. 298 bis 315)

Papierfabrik Arland Ges, m, b. H., Ubernahme einer Landeshaftung. (Einl.-Zahl 503/1) (10-23 Aa 3/158-1976)

298.

Die Übernahme einer Ausfallshaftung des Landes Steiermark für 50 % eines Investitionskredites in der Höhe von 40 Millionen S, sohin für einen Betrag von 20 Millionen S s. A. zugunsten der Firma Arland Ges. m. b. H. gegenüber der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, wird unter der Bedingung genehmigt, daß auch die Stadtgemeinde Graz für 50 % des Kredites die Ausfallshaftung übernimmt.

Uber- und außerplanmäßige Ausgaben, Bedeckung 1975. (Einl.-Zahl 505/1) (10-21 L 3/139-1976)

299.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1975 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedekkung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1975 im Gesamtbetrag von 59,743.054 S wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Ausfallsbürgschaften im Jahre 1975. (Einl-Zahl 506/1) (10-23 Bu 1/40-1976)

300.

Die Ubernahme von Ausfallsbürgschaften des Landes Steiermark im Jahr 1975 in der Höhe von 7,2 Millionen Schilling aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 20. Dezember 1974 wird genehmigt.

Berg- und Schiführergesetz 1976. (Beilage Nr. 45, Einl.-Zahl 392/4) (6-163 Be 1/158-1976)

301.

Gesetz vom über die Regelung des Berg- und Schiführerwesens (Steiermärkisches Berg- und Schiführergesetz 1976)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Berg- und Schiführer

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Dieses Gesetz regelt das Berg- und Schiführerwesen in der Steiermark.

- (2) Berg- und Schiführer im Sinn dieses Gesetzes ist, wer sich erwerbsmäßig als Führer oder Begleiter bei Bergfahrten (insbesondere Fels- und Eistouren und hochalpine Schitouren) betätigt.
- (3) Die Tätigkeit nach Abs. 1 ist erwerbsmäßig, wenn hiefür vom Geführten oder dritten Personen an einen Berg- und Schiführer oder an dritte Personen ein Entgelt entrichtet oder eine andere auch freiwillige Geld- oder Sachleistung erbracht wird.

δ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für

- a) die Dienstausübung durch Angehörige des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizeibehörden und der Zollwache;
- b) den lehrplanmäßigen Unterricht der Institute für Leibeserziehung, der Universitäts-Turnanstalten, der Universitäts-Turninstitute und des Institutes für Bildungsförderung und Sport an der Montanistischen Hochschule in Leoben;
- c) die Tätigkeit einer Schischule gemäß den Bestimmungen des Schischulgesetzes 1969, LGBl. Nr. 211, in der jeweils geltenden Fassung;
- d) Bergfahrten von alpinen Vereinen, sofern diese ausschließlich für Mitglieder veranstaltet und von einem Mitglied geführt oder begleitet werden.
- (2) Wer auf Grund einer Rechtsvorschrift eines anderen Bundeslandes berechtigt ist, seine Dienste als Führer oder Begleiter auf Bergfahrten zur Verfügung zu stellen, unterliegt, wenn er sich außerhalb der Steiermark bestimmten Personen für bestimmte Bergfahrten in der Steiermark verpflichtet hat, hinsichtlich der Durchführung dieser Bergfahrten in der Steiermark nur den Bestimmungen des § 14.

Befugnis, Verleihung und Ausübung

- (1) Die erwerbsmäßige Ausübung der Tätigkeit eines Berg- und Schiführers (§ 1) bedarf einer Befugnis. Zur Verleihung der Befugnis ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.
- (2) Dem schriftlich einzubringenden Antrag sind die erforderlichen Belege zum Nachweis der persönlichen Voraussetzungen (§ 4) anzuschließen.
- (3) Die Befugnis darf nur natürlichen Personen verliehen werden; sie ist zu verleihen, wenn der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Vor Verleihung der Befugnis ist der Steiermärkische Berg- und Schiführerverband zu hören.
- (5) Die Verleihung der Befugnis ist der Landesregierung und dem Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Berg- und Schiführer ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben.
- (7) Die Befugnis darf erst nach der Angelobung ausgeübt werden; sie erstreckt sich auf das gesamte Land Steiermark.

δ4

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Zur Erlangung der Befugnis sind folgende persönliche Voraussetzungen erforderlich:
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Vollendung des 20. Lebensjahres;
- c) unter Bedachtnahme auf ein einwandfreies Vorleben die für die Tätigkeit eines Berg- und Schiführers erforderliche Verläßlichkeit;
- d) die gesundheitliche Eignung:
- e) die fachliche Befähigung.

- (2) Vom Erfordernis nach Abs. 1 lit. a kann die Landesregierung nach Anhörung des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes Nachsicht gewähren, wenn es der Bedarf an Berg- und Schiführern erfordert.
- (3) Die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (4) Die fachliche Befähigung ist nachzuweisen durch
- a) die erfolgreiche Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung (§ 10) oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Schiführerprüfung nach dem Steiermärkischen Schischulgesetz 1969 und die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen gemäß § 10 Abs. 2.

§ 5

Berg- und Schiführerverzeichnis

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis über die behördlich befugten Berg- und Schiführer (Berg- und Schiführerverzeichnis) zu führen. In diesem Verzeichnis sind die persönlichen Daten und die wesentlichen Angaben über die Prüfung, die Verleihung der Befugnis, die Angelobung sowie das Erlöschen, die Entziehung und die vorübergehende Nichtausübung der Befugnis festzuhalten. Auf Anfrage hat die Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der Befugnis jedermann Auskunft zu erteilen.

§6

Erlöschen, Entziehung und vorübergehende Nichtausübung der Befugnis

- (1) Die Befugnis erlischt
- a) durch den der Verleihungsbehörde bekanntgegebenen Verzicht (Zurücklegung);
- b) mit dem Tode des Befugnisinhabers;
- c) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, sofern nicht § 4 Abs. 2 Anwendung findet;
- d) wenn der Befugnisinhaber das 65. Lebensjahr vollendet hat:
- e) wenn der Befugnisinhaber ohne zureichenden Grund der Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Angelobung innerhalb von 6 Monaten nach Verleihung der Befugnis nicht Folge leistet.
 - (2) Die Befugnis ist zu entziehen, wenn
- a) nachträglich festgestellt wird, daß eine der persönlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Befugnis zur Zeit der Verleihung der Befugnis nicht erfüllt war;
- b) der Befugnisinhaber die Verläßlichkeit verliert;
- c) der Befugnisinhaber die gesundheitliche Eignung verliert;
- d) bei der Ausübung der Befugnis Mängel festgestellt wurden, die auf das Fehlen der erforderlichen fachlichen Eignung zurückzuführen sind;
- e) der Befugnisinhaber zweimal hintereinander die Fortbildungskurse (§ 11) nicht besucht hat; es sei denn er macht glaubhaft, daß das Versäum-

nis ohne sein Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entziehung der Befugnis den Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband zu hören.
- (4) Beabsichtigt ein Berg- und Schiführer die Befugnis für länger als ein Jahr nicht auszuüben, so hat er dies der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Ebenso ist ihr die beabsichtigte Wiederausübung anzuzeigen.
- (5) Das Erlöschen, die Entziehung und die vorübergehende Nichtausübung der Befugnis sind der Landesregierung und dem Steiermärkischen Bergund Schiführerverband zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Berg- und Schiführerabzeichen und Berg- und Schiführerbuch

- (1) Jedem behördlich befugten Berg- und Schiführer ist auf Kosten des Landes ein Berg- und Schiführerabzeichen und ein Berg- und Schiführerbuch auszufolgen.
- (2) Das Abzeichen hat das Landeswappen und ein Symbol des Bergsteigens und des Schilaufes zu zeigen und die Bezeichnung "Behördlich befugter Berg- und Schiführer" zu enthalten. Die näheren Bestimmungen über die Form, Ausstattung und Tragweise hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.
- (3) Der Berg- und Schiführer hat während der Ausübung seiner Befugnis das Abzeichen sichtbar zu tragen; anderen Personen ist das Tragen des Abzeichens verboten.
 - (4) Das Berg- und Schiführerbuch hat zu enthalten:
- a) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Befugnisinhabers;
- b) das mit dem Siegel der Bezirksverwaltungsbehörde und der eigenhändigen Unterschrift versehene Lichtbild des Befugnisinhabers;
- c) die Beurkundung der Befugnis als Berg- und Schiführer;
- d) das Steiermärkische Berg- und Schiführergesetz 1976:
- e) mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene leere Blätter.
- (5) Im Berg- und Schiführerbuch ist die Teilnahme an den Fortbildungskursen (§ 11) von der die Kurse durchführenden Einrichtung (§ 12) zu bestätigen. Weiters sind vom Befugnisinhaber laufend Angaben über die durchgeführten Bergfahrten einzutragen.
- (6) Der Befugnisinhaber hat das Berg- und Schiführerbuch auf Verlangen Personen, die seine Dienste in Anspruch nehmen, vorzuzeigen. Er hat es weiters auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder ihren Organen zur Einsichtnahme, Überprüfung und Vornahme von Eintragungen vorzulegen.
- (7) Wird der Verlust des Berg- und Schiführerabzeichens oder des Berg- und Schiführerbuches glaubhaft gemacht, oder sind im Berg- und Schi-

führerbuch die Eintragungen unkenntlich geworden oder alle Blätter beschrieben, so hat jene Behörde, die die Befugnis erteilt hat, auf Antrag ein neues Berg- und Schiführerbuch auszustellen bzw. ein Berg- und Schiführerabzeichen auszufolgen.

(8) Das Berg- und Schiführerabzeichen und das Berg- und Schiführerbuch sind von der Behörde, die die Befugnis erteilt hat, einzuziehen, wenn die Befugnis gemäß § 6 Abs. 2 lit. a, b, d oder e entzogen wird oder gemäß § 6 Abs. 1 lit. d erloschen ist. Wurde die Befugnis gemäß § 6 Abs. 2 lit. c entzogen, so ist dies von der Behörde im Berg- und Schiführerbuch zu vermerken.

δ8

Berg- und Schiführertarif

- (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach Anhörung des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes für die Entlohnung der Tätigkeit der Berg- und Schiführer einen verbindlichen Tarif zu erlassen. Die einzelnen Ansätze des Tarifes sind abgestellt auf die Art und Schwierigkeitsgrade der Bergfahrten sowie auf die Anzahl der geführten oder begleiteten Personen und unter Bedachtnahme auf die erfahrungsgemäß damit verbundene Inanspruchnahme des Berg- und Schiführers und der von ihm zu tragenden Verantwortung in angemessener Höhe nach Tagen und Halbtagen festzusetzen.
- (2) Die zivilrechtliche Wirksamkeit einer vom Tarif abweichenden Vereinbarung bleibt insoweit unberührt, als der Berg- und Schiführer die in der Verordnung zugelassenen Höchstsätze nicht überschreitet.
- (3) Der Tarif ist in der "Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark" kundzumachen.

§ 9

Berg- und Schiführerausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Berg- und Schiführer gliedert sich in einen Felslehrgang, einen Eislehrgang und einen Winterlehrgang; die Lehrgänge umfassen jeweils einen theoretischen und praktischen Teil.
- (2) Der theoretische Teil hat folgende Lehrgegenstände zu umfassen:
- 1. Alpine Gefahren
- 2. Schnee- und Lawinenkunde
- 3. Gletscherkunde
- 4. Wetterkunde
- 5. Orientierung und Kartenkunde
- 6. Körperlehre und Erste Hilfe-Leistung
- 7. Tourenplanung und Tourenführung
- 8. Ausrüstung
- 9. Biwak und Kälteschutz
- Alpine Geomorphologie, Geographie und Geschichte
- 11. Alpine Flora und Fauna
- 12. Allgemeine und besondere Berufskunde (Bergund Schiführergesetz, Verbandswesen, Versicherungswesen, alpine Unfälle in der Rechtsordnung, Naturschutz, alpine Literatur, Unterrichtslehre u. dgl.).

- (3) Der praktische Teil hat unter Bedachtnahme auf den theoretischen Teil die Vermittlung der für die Tätigkeit eines Berg- und Schiführers erforderlichen Fertigkeiten in folgenden Lehrgegenständen zu umfassen:
- a) im Felslehrgang:
 - 1. Anseilarten, Seilknoten
 - Felsklettern bis Schwierigkeitsgrad V im Aufund Abstieg
 - 3. Sicherungen, Sicherungsmethoden
 - 4. Tourenführung
 - 5. Behelfsmäßige Bergrettung
 - 6. Planmäßige Bergrettung (auch Flugrettung)
 - Praktische Anwendung der zeitgemäßen Ausrüstung.
- b) im Eislehrgang:
 - 1. Steigeisentechnik
 - 2. Eisklettern
 - 3. Sicherungen, Sicherungsmethoden
 - 4. Führung im Eis (Gletschergebiet)
 - 5. Behelfsmäßige Bergrettung (Spaltenbergung)
 - 6. Begehen von Eisflanken, kombiniertem Gelände und Urgesteinsgraten.
- c) im Winterlehrgang:
 - 1. Alpiner Schilauf (Aufstiegsarten mit und ohne Steigfelle, Tiefschneetechnik, Legen einer Abfahrtsspur für Gruppen, Seilfahren u. dgl.)
 - 2. Tourenführung (Einzelpersonen und Gruppen)
 - 3. Technik des Winterbergsteigens
 - 4. Bergrettung, Suche und Bergung von Lawinenverschütteten
 - 5. Orientierungsmärsche
 - 6. Schnee- und Lawinenkunde
 - 7. Biwak in Schnee und Eis.
- (4) Die Landesregierung hat den Lehrplan und die Gesamtdauer der Ausbildung durch Verordnung so festzusetzen, daß in dieser Zeit entsprechende Kenntnisse in den Lehrgegenständen gemäß Abs. 2 und 3 sowie in allfälligen weiteren, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lehrgegenständen erworben werden können. Die Gesamtdauer des Ausbildungslehrganges hat mindestens 6 Wochen zu betragen.
- (5) Die einzelnen Lehrgänge (Abs. 1) sind in der Reihenfolge Felslehrgang, Eislehrgang und Winterlehrgang zu besuchen; vor mehr als 2 Jahren besuchte Lehrgänge sind nicht anzurechnen.
- (6) Zur Ausbildung sind Personen zuzulassen, die folgende Voraussetzungen aufweisen:
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Vollendung des 19. Lebensjahres;
- c) unter Bedachtnahme auf ein einwandfreies Vorleben die für die T\u00e4tigkeit eines Berg- und Schif\u00fchrers erforderliche Verl\u00e4\u00dflichkeit;
- d) die gesundheitliche Eignung;
- e) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den erfolgreichen Abschluß mindestens der Oberstufe einer Volksschule;
- f) bergsteigerische und schiläuferische Kenntnisse, die eine Erreichung des Lehrzieles erwarten lassen.

- (7) Vom Erfordernis nach Abs. 6 lit. a kann die Landesregierung nach Anhörung des Berg- und Schiführerverbandes Nachsicht gewähren, wenn es der Bedarf an Berg- und Schiführern erfordert.
- (8) Hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung (Abs. 6 lit. d) gilt die Bestimmung des § 4 Abs. 3 sinngemäß. Die bergsteigerischen und schiläuferischen Kenntnisse sind durch Berichte über die in den letzten 2 Jahren durchgeführten Touren nachzuweisen.
- (9) Vom Erfordernis gemäß Abs. 6 lit. e kann die Landesregierung Nachsicht gewähren, wenn der Zulassungswerber nachweist, daß er sich die von der Oberstufe einer Volksschule vermittelten Kenntnisse anderweitig (z. B. Privatunterricht, zweiter Bildungsweg u. dgl.) angeeignet hat.
- (10) Dem schriftlich beim Steiermärkischen Bergund Schiführerverband einzubringenden Antrag auf Zulassung zur Ausbildung sind die erforderlichen Belege zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 6 lit. a, b und d bis f und ein handgeschriebener Lebenslauf anzuschließen. Das Vorliegen der Voraussetzung gemäß Abs. 6 lit. c hat der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 19) zu überprüfen, der auch über die Zulassung zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

Berg- und Schiführerprüfung

- (1) Die Berg- und Schiführerprüfung besteht aus Vorprüfungen, die jeweils während des Felslehrganges, Eislehrganges und Winterlehrganges abzulegen sind, und aus kommissionellen Teilprüfungen, die jeweils nach Abschluß der einzelnen Lehrgänge abzulegen sind. Die Lehrgegenstände des Ausbildungslehrganges (§ 9 Abs. 2 bis 4) sind auch Prüfungsgegenstände.
- (2) Für Kandidaten, die bereits die Schiführerprüfung nach dem Steiermärkischen Schischulgesetz 1969 erfolgreich abgelegt haben, besteht die Bergund Schiführerprüfung nur aus den Vorprüfungen und kommissionellen Teilprüfungen des Felslehrganges und Eislehrganges (§ 9 Abs. 2 und 3 lit. a und b).
- (3) Die Vorprüfungen werden von den Fachvortragenden (Leitern praktischer Übungen) unter Beisitz eines weiteren Fachvortragenden (Leiters praktischer Übungen) abgenommen, die kommissionellen Teilprüfungen von einer Prüfungskommission, die aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Fachvortragenden (Leitern praktischer Übungen) zu bestehen hat. Die Vorprüfer und die Mitglieder der Prüfungskommission sind von der Landesregierung nach Anhörung des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes zu bestellen.
- (4) Besteht ein Kandidat eine Vorprüfung oder eine kommissionelle Teilprüfung nicht, so ist eine zweimalige Wiederholung zulässig. Wenn die zweite Wiederholung kein positives Prüfungsergebnis erbringt, hat der Kandidat den entsprechenden Ausbildungsteil zu wiederholen.
- (5) Die erfolgreich bestandene Prüfung ist in einem Zeugnis zu bestätigen.

Fortbildungskurse

- (1) Jeder behördlich befugte Berg- und Schiführer ist verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre an einem Fortbildungskurs teilzunehmen. Die Verpflichtung besteht für einen Fortbildungskurs in der Dauer von 3 Tagen.
- (2) In diesen Fortbildungskursen sind den Bergund Schiführern Kenntnisse über den neuesten Stand der alpinen Technik, der Rettungstechnik, der Ersten Hilfe-Leistung und der Ausrüstungskunde zu vermitteln.
- (3) Die Teilnahme am Fortbildungskurs ist von der die Kurse durchführenden Einrichtung im Bergund Schiführerbuch zu bestätigen.

§ 12

Einrichtungen zur Ausbildung, Prüfung und Fortbildung

- (1) Die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen zur Durchführung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Berg- und Schiführern obliegt dem Land.
- (2) Die Landesregierung kann, solange noch keine eigenen Einrichtungen des Landes bestehen, die Aufgaben gemäß Abs. 1 durch Verordnung auf den Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband übertragen.

§ 13

Anerkennung von anderen Lehrgängen und Prüfungen

- (1) Der Besuch von Ausbildungslehrgängen an Einrichtungen des Bundes, eines Bundeslandes oder des österreichischen Berg- und Schiführerverbandes zur Heranbildung von Berg- und Schiführern und die nach Abschluß dieser Lehrgänge abgelegte Prüfung ist einer Ausbildung und Prüfung gemäß §§ 9 und 10 dieses Gesetzes gleichzuhalten, wenn der Lehrstoff (Prüfungsstoff) dieser Ausbildungslehrgänge (Prüfungen) die in den §§ 9 und 10 enthaltenen Lehrgegenstände (Prüfungsgegenstände) umfaßt und für die Aufnahme in den Ausbildungslehrgang die Vollendung des 19. Lebensjahres und der Nachweis ausreichender bergsteigerischer und schiläuferischer Kenntnisse (§ 9 Abs. 6 lit. f) gefordert sind.
- (2) Bei welchen Ausbildungslehrgängen die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

§ 14

Pflichten und Rechte des Berg- und Schiführers gegenüber Personen, die seine Dienste in Anspruch nehmen

(1) Aufgabe des Berg- und Schiführers ist die sichere Führung von Personen, die seine Dienste in Anspruch nehmen, zum vereinbarten Ziel und zurück.

- (2) Der Berg- und Schiführer ist verpflichtet, die gleichzeitige Führung von mehreren Personen abzulehnen oder die Mitnahme weiterer Führer zu verlangen, wenn dies nach dem Schwierigkeitsgrad der geplanten Bergfahrt oder nach besonderen klima- oder witterungsbedingten Umständen oder nach der Leistungsfähigkeit der zu führenden Person geboten ist. Der Berg- und Schiführer ist verpflichtet, Personen, die den Anforderungen der beabsichtigten Bergfahrt augenscheinlich nicht gewachsen oder mangelhaft ausgerüstet sind, von der Teilnahme auszuschließen bzw. die Führung abzulehnen.
- (3) Der Berg- und Schiführer ist jedoch berechtigt, zur Vorbereitung der geplanten Bergfahrt dem zu Führenden die dazu erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Dies gilt bei Fels- und Eistouren bis zum Schwierigkeitsgrad V. Im Bereiche des hochalpinen Schilaufes erstreckt sich diese Berechtigung ausnahmslos auf die besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse, die der hochalpine Schilauf erfordert.
- (4) Der Berg- und Schiführer hat eine begonnene Bergfahrt vollständig zum vereinbarten Ziel einschließlich des vereinbarten Rückweges durchzuführen, wenn nicht während der Bergfahrt eine die Sicherheit des Geführten nicht gefährdende abweichende Vereinbarung getroffen wird. Treten unvorhersehbare besondere Umstände, wie schlechtes Wetter, ungünstige Schnee- oder Eisverhältnisse oder offenbar werdende mangelnde Leistungsfähigkeit eines Geführten auf, die es geboten erscheinen lassen, die Bergfahrt abzubrechen, so hat der Bergund Schiführer nachhaltig darauf zu dringen und die geführten Personen zum Ausgangspunkt der Bergfahrt zurückzuführen oder, wenn dies im Hinblick auf deren Sicherheit nicht ratsam oder aus einem anderen Grund nicht zweckmäßig erscheint, das nach der Lage des Falles sonst Gebotene zu veranlassen.

2. Abschnitt

Steiermärkischer Berg- und Schiführerverband

§ 15

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Steiermärkische Berg- und Schiführerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts; er ist berechtigt, das Landeswappen zu führen; sein Sitz ist am Wohnort des Obmannes.
- (2) Die angelobten Berg- und Schiführer (§ 3 Abs. 6) sind Mitglieder des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Steiermärkischen Bergund Schiführerverband endet mit dem Erlöschen oder der Entziehung der Befugnis (§ 6 Abs. 1 und 2).
- (4) Erlischt die Befugnis gemäß § 6 Abs. 1 lit. a oder wurde sie gemäß § 6 Abs. 2 lit. c entzogen, so kann der Berg- und Schiführer beim Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft stellen.
- (5) Personen, die die erfolgreiche Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung (§ 10) nachweisen können, und Berg- und Schiführer, die zu einer Anzeige gemäß § 25 Abs. 2 berechtigt sind, aber davon

nicht Gebrauch machen, können auf ihren Antrag vom Ausschuß (§ 19) als freiwillige Mitglieder in den Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband aufgenommen werden.

- (6) Personen, die sich als besondere Förderer des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes oder des Berg- und Schiführerwesens im allgemeinen erweisen, können auf Antrag des Ausschusses von der Vollversammlung (§ 18) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser ist vom Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband unter Bedachtnahme auf die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenden Auslagen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder und Ehrenmitglieder in den Satzungen des Verbandes (§ 21) festzusetzen. Die Höhe des Pflichtmitgliedsbeitrages darf 1 v. H. des durch die Tätigkeit des Berg- und Schiführers erzielten Jahresnettoeinkommens nicht übersteigen.
- (8) Im Interesse der Erfüllung seiner Aufgaben ist es zulässig, daß der Steiermärkische Berg- und Schiführerverband sich dem Verband der österreichischen Berg- und Schiführer als Sektion Steiermark anschließt, sofern dadurch seine eigene Rechtspersönlichkeit nicht in Frage gestellt ist.

§ 16

Aufgaben

Der Steiermärkische Berg- und Schiführerverband hat neben den ihm durch § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 7 und 10 und § 12 Abs. 2 oder in anderen Gesetzen übertragenen Obliegenheiten nachstehende Aufgaben:

- a) die F\u00f6rderung und Entwicklung des Bergsports und des Berg- und Schif\u00fchrerwesens sowie die F\u00f6rderung und Betreuung des Berufsnachwuchses;
- b) Förderung aller geeigneten Maßnahmen zur Verbreitung und Vertiefung der alpinistischen Kenntnisse innerhalb der Bevölkerung, vor allem der Jugend, um einen wirksamen Beitrag zur Vermeidung alpiner Unfälle zu leisten;
- c) Abgabe von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen zu einschlägigen Gesetzentwürfen sowie sonstige beratende Tätigkeit gegenüber der Aufsichtsbehörde auf deren Ersuchen;
- d) Zusammenarbeit unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften mit den alpinen Vereinen sowie mit Behörden und Organisationen:
- e) die Schaffung von Einrichtungen laut Verordnung nach § 12 Abs. 2 in denen Personen, die sich als Berg- und Schiführer (§ 1 Abs. 1) betätigen wollen, den Nachweis der fachlichen Befähigung erlangen und Fortbildungskurse (§ 11) besuchen können.

§ 17

Organe

Organe des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ausschuß,
- c) der Obmann.

§ 18

Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern (§ 15 Abs. 2). Sie hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten.
 - (2) Der Vollversammlung sind vorbehalten:
- a) die Erlassung der Satzungen;
- b) Beschlußfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Berg- und Schiführerwesens und der Ausbildung der Berg- und Schiführer;
- c) die Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß;
- e) die Wahl der Ausschußmitglieder (Ersatzmitglieder);
- f) die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
- g) die Wahl dreier Disziplinarausschußmitglieder (Ersatzmitglieder);
- h) die Beschlußfassung über Anträge auf freiwillige Mitgliedschaft und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Abs. 1) anwesend ist. Ist zu der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Zeit nicht die Hälfte anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 19

Der Ausschuß

- (1) Der Ausschuß besteht aus 7 von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern; für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Obmann, den Obmannstellvertreter, den Schriftführer und den Kassier.
- (3) Die Funktionsdauer des Ausschusses beträgt 3 Jahre.
- (4) Dem Ausschuß obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder dem Obmann vorbehalten sind.
- (5) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Obmann. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Obmann oder der Obmannstellvertreter und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (6) Zur Wahl des Ausschusses hat der Obmann die Vollversammlung mindestens 3 Wochen vor Ablauf der Funktionsdauer einzuberufen.

§ 20

Der Obmann

(1) Der Obmann beruft die Vollversammlung ein und leitet sie. Er besorgt die Geschäfte des Ausschusses und führt die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses aus.

- (2) Der Obmann vertritt den Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband nach außen. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes begründet werden, bedürfen der Unterschrift des Obmannes und des Kassiers.
- (3) Im Fall der Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten.

Satzungen

- (1) Der Steiermärkische Berg- und Schiführerverband hat sich Satzungen zu geben, die mit den §§ 15 bis 20 und 22 im Einklang stehen müssen und folgende Bestimmungen zu enthalten haben:
- a) über die Wahl der Mitglieder des Ausschusses; jedes dieser Mitglieder ist in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Sofern es die Vollversammlung beschließt, ist die Wahl in schriftlicher geheimer Abstimmung durchzuführen;
- b) über die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, des Schriftführers und des Kassiers, die im Anschluß an die Wahl der Mitglieder des Ausschusses in getrenntem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen sind. Bei der Wahl des Obmannes hat das an Lebensjahren älteste Verbandsmitglied den Vorsitz zu führen;
- c) über den Aufgabenbereich der Vollversammlung (§ 18), des Ausschusses (§ 19) und des Obmannes (§ 20);
- d) über eine allfällige Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Barauslagen an die Ausschußmitglieder und an die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 10 Abs. 3) nach Maßgabe des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes;
- e) über die Ahndung von Pflichtverletzungen gegenüber dem Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband (§ 22) und die Wahl der Mitglieder des Disziplinarausschusses.
- (2) Die Satzungen können als Organe Fachausschüsse einrichten und diesen die Behandlung der nur für eine bestimmte Mitgliederkategorie (z. B. Leiter von Bergsteigerschulen) betreffenden Angelegenheiten zuweisen.
- (3) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

§ 22

Ordnungsstrafen

- (1) Über Mitglieder, die durch ein Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes sowie des Berufsstandes zu schädigen, oder über Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband verletzen, hat der Disziplinarausschuß Ordnungsstrafen zu verhängen.
- (2) Der Disziplinarausschuß besteht aus einem von der Landesregierung aus dem Kreise der rechtskundigen Beamten zu bestellenden Mitglied als

Vorsitzenden und drei weiteren von der Vollversammlung für die Funktionsdauer des Ausschusses (§ 19 Abs. 3) zu wählenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern). Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) dürfen dem Ausschuß nicht angehören. Der Disziplinarausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt als beschlossen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat.

- (3) Ordnungsstrafen sind je nach Art oder Schwere der Pflichtverletzung
- a) der Verweis:
- b) Geldstrafen bis zu 3000 S.
- (4) Gegen den Bescheid, mit dem eine Ordnungsstrafe verhängt wird, steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Landesregierung offen.
- (5) Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, für die allfällige Vollstreckung des Bescheides des Disziplinarausschusses die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 anzuwenden. Die verhängten Geldstrafen fließen dem Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband zu.

§ 23

Aufsicht

- (1) Der Steiermärkische Berg- und Schiführerverband steht unter Aufsicht der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung hat Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Steiermärkischen Bergund Schiführerverbandes, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben.
- (3) Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Landesregierung hat Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war.

3. Abschnitt

Strafen, Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 24

Strafen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) die T\u00e4tigkeit eines Berg- und Schif\u00fchrers (\u00e3 1
 Abs. 1) aus\u00fcbt, obwohl er nicht (\u00e3 3 Abs. 1) oder nicht mehr (\u00e3 6) beh\u00f6rdlich befugt ist;
- b) gegen die Bestimmungen des § 14 verstößt;
- c) die verbindlichen Tarifbestimmungen (§ 8 Abs. 1 und 2) durch Überschreitung der Höchstgrenze verletzt.
- (2) Verwaltungsübertretungen (Abs. 1) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 10.000 S zu bestrafen.

§ 25

Ubergangsbestimmungen

(1) Die Autorisation von Bergführern oder Bergund Schiführern, die auf Grund der Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark, betreffend die Einführung einer neuen Bergführerordnung für Steiermark, LGuVBL. Nr. 52/1896, erfolgte und nicht zurückgelegt oder entzogen wurde, gilt als Befugnis gemäß § 3 Abs. 1.

- (2) Berg- und Schiführer, die auf Grund der im Abs. 1. genannten Verordnung autorisiert wurden, haben dies innerhalb von 3 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes unter Hinweis auf den Autorisationsbescheid (Geschäftszahl, Datum) der Bezirksverwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, anzuzeigen, widrigenfalls die Befugnis erlischt.
- (3) Können Bergführer eine § 9 Abs. 3 lit. c entsprechende Schiführerausbildung nicht nachweisen, gilt die Autorisation für die Dauer eines Jahres als Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 beschränkt auf Sommerbergfahrten. Diesen Bergführern ist auf Antrag, der innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen ist, mit Bescheid die Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 zu verleihen, wenn sie den erfolgreichen Abschluß des Winterlehrganges (§ 9 Abs. 2 und 3 lit. c) durch Vorlage eines Zeugnisses nachweisen.
- (4) Von der Vorlage des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß des Winterlehrganges (Abs. 3) kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag nachsehen, wenn die Schiführerausbildung in Anbetracht des fortgeschrittenen Alters nicht

mehr zumutbar ist. Diesfalls darf nur eine Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 beschränkt auf Sommerbergfahrten verliehen werden.

- (5) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren, betreffend Erlangung einer behördlichen Befugnis als Berg- und Schiführer, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt.
- (6) Zum Zwecke der Konstituierung der Organe des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes hat die Landesregierung vorläufige Satzungen zu erlassen, die unter sinngemäßer Berücksichtigung der im § 21 festgelegten Grundsätze die ordnungsgemäße Konstituierung gewährleisten. Die konstituierende Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Erlassung der vorläufigen Satzungen stattzufinden.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1976 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark, betreffend die Einführung einer neuen Bergführerordnung für Steiermark, LGuVBL. Nr. 52/1896, außer Kraft.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, Änderung. (Einl.-Zahl 276/6) (5-232 A 1/133-1976)

302.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Ileschitz, Loidl, Premsberger, Karrer, Schön, Hammerl und Genossen, betreffend Anderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindestraße Weng— Gesäuseeingang. (Einl.-Zahl 64/7) (3-328 We 43/4-1976)

303.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Schön, Brandl, Pichler und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße von Weng zum Gesäuseeingang durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindestraße Steinhaus— Landesgrenze. (Einl.-Zahl 130/6) (3-328 Ste 21/3-1976)

304.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Karrer, Brandl, Fellinger, Bischof und Genossen, betreffend die Übernahme der Gemeindestraße von Steinhaus zur Landesgrenze, wird zur Kenntnis genommen.

Autobahnanschluß Ardning— Admont—Enns- und Salzatal. (Einl.-Zahl 179/11) (LBD-450 L 102/11-1976)

305.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Lackner, Ritzinger, Pranckh und Marczik, betreffend Autobahnanschluß Ardning—Admont—Enns- und Salzatal, wird zur Kenntnis genommen.

Umfahrungsstraße Gröbming. (Einl.-Zahl 180/11) (LBD-450 L 103/10-1976)

306.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Lackner, Ritzinger, Pranckh und Marczik, betreffend die Errichtung einer Umfahrungsstraße für die Marktgemeinde Gröbming, wird zur Kenntnis genommen.

Landesstraße in der Kleinsölk, Ausbau. (Einl.-Zahl 205/6) (LBD-450 L 110/5-1976)

307.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Lackner, Ritzinger, Pranckh und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Fortsetzung des Ausbaues der Landesstraße in der Kleinsölk, wird zur Kenntnis genommen.

Nahversorgung, Überhandnehmen von Großeinkaufsläden. (Einl.-Zahl 272/3) (4-313 De 2/46-1976)

308.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Jamnegg, Feldgrill, Buchberger, Nigl, Pölzl und Marczik, betreffend die Erhebung der Entwicklung der Verschlechterung der Nahversorgung durch Überhandnehmen von Großeinkaufsläden, Einl.-Zahl 272/1-1975, verbunden mit dem Bericht über die abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie zum Antrag derselben Abgeordneten, betreffend die Ergreifung von Maßnahmen zur Erhaltung vieler Detailgeschäfte zwecks Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfes, Einl.-Zahl 18/1-1974, wird zur Kenntnis genommen.

Pernegger Stausee, Ausbaggerung. (Einl.-Zahl 398/5) (3-345 P 84/7-1976)

309.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Bischof, Karrer, Fellinger und Genossen, betreffend die Ausbaggerung des oberen Teiles des Pernegger Stausees, wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Kasernen, Beseitigung der Mängel. (Einl.-Zahl 428/5) (LAD-16 St 4/6-1976)

310.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Marczik, Dr. Dorfer und Koiner, betreffend die Beseitigung der Mängel in den steirischen Kasernen, wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsstelle, Errichtung für Absolventen der Hochschule. (Einl.-Zahl 431/5) (LAD-366 A-Be 1/6-1976)

311.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Dr. Dorfer, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Dipl.-Ing. Fuchs, Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Schaller und Dr. Schilcher, betreffend die Errichtung einer Beratungsstelle für Absolventen der Hochschulen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutz. (Einl.-Zahl 221/5) (LAD-2 U 52/15-1976)

312.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Aichholzer, Bischof, Brandl, Fellinger, Gratsch, Gross, Mag. Prof. Hartwig, Hammerl, Heidinger, Ileschitz, Karrer, Klobasa, Kohlhammer, Laurich, Loidl, Pichler, Premsberger, Sponer, Schön, Dr. Strenitz, Zinkanell und Zoisl, betreffend die Einrichtung eines Institutes für Umweltschutz und eines Umweltschutzbeirates im Bundesland Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Autowracks, Beseitigung. (Einl.-Zahl 31/13) (Mündl. Bericht Nr. 34) (LAD-9 A 30/27-1976)

313.

Der vorläufige Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 37 aus der 4. Sitzung der VIII. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 20. Dezember 1974, betreffend die Beseitigung der Autowracks, wird zur Kenntnis genommen.

Papiermüll, Erstellung einer Studie. (Einl.-Zahl 63/8) (Mündl. Bericht Nr. 35) (LBD-450 L 134/1-1976)

314.

Der vorläufige Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Heidinger, Dr. Strenitz, Laurich und Genossen, betreffend die Erstellung einer Studie über die Trennung von Papiermüll von anderem Müll, wird zur Kenntnis genommen.

Altreifen, Errichtung zentraler Deponien. (Einl.-Zahl 410/3) (Mündl. Bericht Nr. 36) (LBD-450 L 127/7-1976)

315.

Der vorläufige Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Brandl, Dr. Strenitz, Laurich, Loidl und Genossen, betreffend die Errichtung zentraler Deponien für Altreifen, wird zur Kenntnis genommen.

22. Sitzung am 19. Mai 1976

(Beschlüsse Nr. 316 bis 321)

Steiermärkisches Landesund Gemeindesanitätsdienstgesetz (Beilage Nr. 24 Einl.-Zahl 3/6) (Mündlicher Bericht Nr. 39) (12-204 G 1/100-1976)

316.

Gesetz vom über den Landessanitätsdienst und den Gemeindesanitätsdienst (Steiermärkisches Landes- und Gemeindesanitätsdienstgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Landessanitätsdienst

§ 1

- (1) Zur fachlichen Besorgung von Aufgaben des Gesundheitswesens, die der Landesvollziehung der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen, hat die Landesregierung das Land Steiermark, ausgenommen Städte mit eigenem Statut, durch Verordnung in Sanitätsdistrikte einzuteilen, die das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder von Gemeindeteilen auch verschiedener Gemeinden umfassen können. Hiebei ist auf die geographische Lage, Größe und Einwohnerzahl der Gemeinden oder von Gemeindeteilen und auf die den Distriktsärzten obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Bezeichnung des Sanitätsdistriktes richtet sich nach dem Namen der mit der größten Einwohnerzahl dem Sanitätsdistrikt angehörigen Gemeinde.
- (3) Die Grenzen der Sanitätsdistrikte dürfen sich mit den Grenzen der politischen Bezirke nicht schneiden. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zweiter Satz zulässig.
- (4) Vor Bildung, Änderung oder Auflösung eines Sanitätsdistriktes sind die beteiligten Gemeinden sowie die Ärztekammer für Steiermark zu hören.

§ 2

- (1) Für jeden Sanitätsdistrikt ist mindestens ein Distriktsarzt zu bestellen, der seinen Berufssitz in einer Gemeinde des Sanitätsdistriktes haben muß.
- (2) Das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Distriktsärzte richtet sich nach dem Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, LGBl. Nr.../1976.

Abschnitt II Gemeindesanitätsdienst

§ 3

Die fachliche Besorgung der örtlichen Gesundheitspolizei und der sonst nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften den Gemeinden im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens hat die Gemeinde durch einen Arzt zu vollziehen.

δ4

- (1) Gemeinden, die über keinen Arzt oder über keine ausreichende Anzahl von Ärzten zur fachlichen Besorgung der Aufgaben nach § 3 verfügen, können Distriktsärzte aus den jeweiligen Sanitätsdistrikten heranziehen.
- (2) Diese Distriktsärzte sind verpflichtet, die im Abs. 1 genannten Aufgaben mitzubesorgen. Sie sind hiebei an die Weisungen der Gemeindeorgane gebunden und diesen für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 5

Die Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, haben dem Land 80 % der Kosten für die Aktivbezüge der Distriktsärzte im Verhältnis ihrer nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl zu ersetzen. Das Ergebnis jeder Volkszählung ist ab dem 1. Jänner des auf die Veröffentlichung desselben durch das Osterreichische Statistische Zentralamt folgenden Jahres anzuwenden.

Abschnitt III Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Die im § 1 Abs. 4, § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 7

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren die noch in Kraft stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1909, LGuVBl. Nr. 40, wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statut, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, in der letzten Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/1948, ihre Geltung.

Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Distriktsärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen. (Beilage Nr. 10 Einl.-Zahl 4/3) (Mündlicher Bericht Nr. 40) (1-66/I Di 13/8-1976)

317.

Gesetz vom über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I Anstellung, Diensthoheit

δ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Dienst- und Besoldungsrecht der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte sowie die Pensionsansprüche der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

§ 2

Anstellung

- (1) Die Anstellung des Distriktsarztes bzw. Landesbezirkstierarztes im folgenden kurz "Arzt" genannt erfolgt durch Ennennung.
- (2) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen des Arztes nach 4 Jahren definitiv.
- (3) Das provisorische Dienstverhältnis kann von der Dienstbehörde aus den im § 23 festgelegten Kündigungsgründen zu jedem Monatsersten gekündigt werden.
- (4) Das definitive Dienstverhältnis ist unkündbar und kann nur nach den Bestimungen des § 22 durch Austritt oder durch Entlassung gemäß § 24 gelöst werden.

§ 3

Ausübung der Diensthoheit

- (1) Die Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehenden Ärzte obliegt der Landesregierung. Sie werden bei der Ausübung ihres Dienstes für die Bezirkshauptmannschaften tätig.
- (2) Soweit Distriktsärzte zur fachlichen Besorgung der den Gemeinden zukommenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens herangezogen werden, sind sie an die Weisungen der Gemeindeorgane gebunden und diesen für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 4 Stellenausschreibung

(1) Eine freie Distriktsarztstelle bzw. Landesbezirkstierarztstelle ist unverzüglich in der "Grazer Zeitung — Amtsblatt für die Steiermark" derart aus-

zuschreiben, daß den Bewerbern für die Uberreichung der Gesuche eine Frist von mindestens 6 Wochen nach dem Tage der Kundmachung der Auschreibung in der "Grazer Zeitung" offensteht.

- (2) Die Dienstbehörde hat nach Ablauf der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist binnen 4 Wochen das Ergebnis der Ausschreibung der freien Distriktsarztstelle den Gemeinden des Sanitätsdistriktes gemäß § 2 des Steiermärkischen Landes- und Gemeindesanitätsdienstgesetzes LGBl. Nr. . . . /1976 und der Ärztekammer für Steiermark, das Ergebnis der Ausschreibung der freien Landesbezirkstierarztstelle der Landeskammer der Tierärzte Steiermarks und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bekanntzugeben.
- (3) Bis zur Wiederbesetzung einer freien Distriktsarzt- bzw. Landesbezirkstierarztstelle ist ein Distriktsarzt- bzw. Landesbezirkstierarztvertreter als Viertragsbediensteter anzustellen.
- (4) Die Ernennung des Arztes hat nach Anhörung der den Sanitätsdistrikt bildenden Gemeinden und der Arztekammer für Steiermark bzw. nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Steiermark und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark zu erfolgen.

§ 5

Anstellungserfordernisse

- (1) Zur Anstellung sind erforderlich:
- a) physische Eignung;
- b) österreichische Staatsbürgerschaft;
- c) bei Distriktsärzten die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes, die Eintragung in die Arzteliste und die freiberufliche Niederlassung als praktischer Arzt im Sinne des § 5 Abs. 2 des Arztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der letzten Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 460/1974; bei Landesbezirkstierärzten die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ausschließlich als praktischer Tierarzt nach den Bestimmungen des Tierärztegesetzes, BGBl. Nr. 16/1975;
- d) bei erstmaliger Anstellung ein Alter unter 40 Jahren.
- (2) Die Landesregierung kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfes die Nachsicht von den in Abs. 1 lit. b und d angeführten Anstellungserfordernissen gewähren.
- (3) Die Anstellung ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden sonstigen straf-

baren Handlung von einem Gericht verurteilt worden ist oder wegen Handlungen, die nach den Bestimmungen des Arztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 460/1974, bzw. des Tierärztegesetzes, BGBl. Nr. 16/1975, das Erlöschen oder Ruhen der Berechtigung zur Berufsausübung zur Folge haben.

§ 6

Beginn des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tag der Zustellung des Ernennungsdekretes, es sei denn, daß in diesem ausdrücklich ein anderer Tag bestimmt ist.
- (2) Der Dienstantritt hat an dem im Dekret bezeichneten Tag, wenn kein Tag angegeben ist, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Dekretes zu erfolgen. Im Falle eines Verzuges tritt die Anstellung außer Kraft, wenn das Säumnis nicht binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausreichend gerechtfertigt wird.
- (3) Die Dienstzeit beginnt mit dem Tag des tatsächlichen Dienstantrittes.

§ 7

Angelobung

- (1) Bei der Ausfolgung des Ernennungsdekretes ist der Arzt nach folgender Angelobung zu verpflichten: "Mit dem Amte eines Distriktsarztes (Landesbezirkstienarztes) betraut, gelobe ich bei meiner Ehre und Treue, die mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, die für meinen Dienst bestehenden Vorschriften genau zu befolgen, mich hiebei weder durch Eigennutz noch durch andere außerdienstliche Rücksichten leiten zu lassen, das Amtsgeheimnis zu bewahren und überhaupt stets das Beste für den Gesundheitsdienst in dem mir zugewiesenen Amtsbereich anzustreben und zu fördern. Dies gelöbe ich nach bestem Wissen und Gewiissen."
- (2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.
- (3) Die Ablegung der Angelobung ist im Ernennungsdekret zu vermerken.
- (4) Anläßlich der definitiven Ernennung ist der Arzt in dem neuen Ernennungsdekret an das abgelegte Gelöbnis zu erinnern, ebenso bei Ernennung auf einen anderen Dienstposten.

Abschnitt II Pflichten und Rechte

§ 8

Pflichten

- (1) Dem Arzt obliegt die fachliche Beratung der Organe der Landesverwaltung und der Gemeindeverwaltung nach deren Wirkungsbereich auf dem Gebiete des Gesundheits- bzw. Veterinärwesens.
- (2) Der Landesbezirkstierarzt hat zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung an einem Notdienst sowie im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes mitzuwirken. Notdienst ist der Dienst zur Versorgung von Notfällen. Ein Notfall ist gegeben,

wenn durch nicht rechtzeitige tierärztliche Hilfeleistung ein Tier unnötige Qualen oder der Tierbesitzer einen unzumutbaren wirtschaftlichen Schaden erleiden würde. Der Notdienst umfaßt auch Wochenend- und Feiertagsdienste. Tiergesundheitsdienst ist die Summe aller Maßnahmen zur Krankheitsverhütung, insbesondere durch hygienische Vorkehrungen bei der Aufzucht und Haltung von Tieren.

- (3) Der Arzt hat im Dienst und außer Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung entgegengebracht werden, schädigen könnte. Dies bezieht sich nicht nur auf das aktive Dienst-, sondern auch auf das Ruhestandsverhältnis.
- (4) Die näheren Bestimmungen über die Dienstpflichten der Ärzte hat die Landesregierung zu erlassen (Dienstinstruktion). Die Diensteinteilung hat die Bezirkshauptmannschaft zu treffen.

§ 9

Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Verpflichtung des Arztes zur Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 2 B-VG besteht auch im Ruhestande sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.
- (2) Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als ein Arzt für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde.

§ 10

Nebenbeschäftigung

- (1) Die beabsichtigte Ausübung einer Nebenbeschäftigung hat der Arzt der Dienstbehörde schriftlich bekanntzugeben. Die Diensbehörde hat nach Anhörung der Ärztekammer für Steiermark bzw. der Landeskammer der Tierärzte Steiermarks die Ausübung einer Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn durch diese die Erfüllung des Dienstes des Arztes beeinträchtigt wird.
- (2) Ubt ein Arzt trotz Untersagung eine Nebenbeschäftigung aus, so ist er zu entlassen.

§ 11

Gehalt

- (1) Dem Arzt gebührt ein monatliches Gehalt.
- (2) Das Gehalt beträgt 20 v. H. des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII der Besoldungsgruppe Beamte der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.
- (3) Ein Anspruch auf eine Haushaltszulage oder auf sonstige Zulagen ist nicht gegeben.

§ 12

Anfall und Einstellung des Gehaltes

(1) Der Anspruch auf das Gehalt beginnt mit dem auf den Tag des Dienstantrittes nächstfolgenden Monatsensten oder, wenn der Dienst an einem Monatsensten angetreten wird, mit diesem Tage.

- (2) Der Anspruch auf das Gehalt endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt aus dem Dienststand ausscheidet.
- (3) Änderungen des Gehaltes werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Maßgebend ist, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügungen bedürfen, der Tag des die Änderung bewirkenden Ereignisses, wenn sie durch Bescheid verfügt werden, der im Bescheid festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Bescheides.

Krankheit

- (1) Ist ein Arzt durch Krankheit oder vorübergehend aus anderen stichhältigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies unverzüglich dem Bezirkshauptmann anzuzeigen. Auf Anordnung ist der Grund der Verhinderung in entsprechender Weise zu bescheinigen.
- (2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (3) Eine gerechtfertigte, insbesondere jede durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst hat keine Schmälerung des Gehaltes zur Folge.

§ 14

Dienstbefreiung für Kuraufenthalt

(1) Dem Arzt ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet.

Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

§ 15

Urlaub

- (1) Der Arzt hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf einen Erholungsurlaub.
- (2) Die Urlaubszeit ist nach den dienstlichen Verhältnissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen ist.
- (3) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr 30 Werktage.
- (4) In die Dauer der im Abs. 3 genannten sechs Monate ist die Zeit einzurechnen, die der Arzt in einem unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnis zum Land als Distriktsarzt- bzw. Landesbezirkstierarztvertreter zurückgelegt hat.
- (5) Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Arzt den Erholungsurlaub nicht bis zum

- 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres verbraucht.
- (6) Dem Arzt kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Urlaubes gewährt werden.
- (7) Urlaubsantritt und -ende sind dem Bezirkshauptmann schriftlich zu melden.

§ 16

Sonderurlaub

- (1) Dem Arzt kann aus besonderem Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.
- (2) Bei Sonderurlauben, die innerhalb eines Kalenderjahres zusammen 30 Werktage übersteigen, entfällt für den übersteigenden Zeitraum das Gehalt und die Anrechnung dieser Zeit für die Bemessung des Ruhegenusses, es sei denn, bei der Gewährung wird festgestellt, daß der Sonderurlaub im Dienstinteresse (z. B. Fortbildung) gelegen ist.

§ 17

Erkrankung während des Urlaubes

- (1) Erkrankt oder verunglückt ein Arzt während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Arzt durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.
- (2) Bei Erkrankung im Ausland ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde.
- (3) Erkrankt oder verunglückt ein Arzt, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszwecke des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden
- (4) Der Arzt ist verpflichtet, dem Bezirkshauptmann nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Arzt aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hindernisgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Arzt ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse vorzulegen. Kommt der Arzt diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.
- (5) Das ärztliche Zeugnis beziehungsweise die Bestätigung der Krankenkasse hat über Beginn, Dauer und Ursache der Dienstunfähigkeit Aufschluß zu geben. Bei Erkrankung des Arztes im Ausland ist an Stelle des vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses oder der Bestätigung der Krankenkasse eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre Behandlung beizubringen.

Vertretung des Arztes

- (1) Für die Dauer des Urlaubes bzw. der Dienstverhinderung oder Krankheit hat der Arzt einen Vertreter vorzuschlagen.
- (2) Als Vertreter ist in erster Linie ein benachbarter Distrikts- bzw. Landesbezirkstierarzt zu bestellen.
- (3) Wird ein Vertreter bestellt, der kein Distriktsarzt bzw. Landesbezirkstierarzt ist, muß er den Anstellungserfordernissen mit Ausnahme des Alters unter 40 Jahren entsprechen.
- (4) Dem Vertreter gebührt für seine Tätigkeit nach Abs. 1 für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit eine monatliche, im nachhinein fällige Vergütung im Ausmaß eines Zwölftels des Jahresgehaltes eines Arztes. Neben der Vergütung gebühren dem Vertreter auch Reisegebühren im Sinne des § 19.

§ 19

Reisegebühren

- (1) Bei Durchführung von auswärtigen Dienstverrichtungen, die auf besonderen Auftrag der Dienstbehörde erfolgen, ist der Arzt zur Rechnungslegung unter Zugrundelegung der Gebührenstufe 4 der für Landesbeamte geltenden Reisegebührenvorschrift berechtigt.
- (2) Bei Durchführung von auswärtigen Dienstverrichtungen, die vom Distriktsarzt über Auftrag jener Gemeinde, von der er zur fachlichen Besorgung der ihr zukommenden Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens herangezogen wurde, erfolgen, hat er Anspruch auf Vergütung nach den für Gemeindebedienstete geltenden Gesetzesbestimmungen.
- (3) Als Ausgangspunkt der Reisebewegung gilt jeweils der Berufssitz des Distriktsarztes.

§ 20

Pensionsbeitrag

- (1) Der Arzt hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.
- (2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 50 v. H. des Gehaltes gemäß § 11 Abs. 2, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung 50 v. H. des dem Gehalt entsprechenden Teiles der Sonderzahlung gemäß § 47 Abs. 2.
- (3) Der Arzt hat keinen Pensionsbeitrag für die Zeit eines Sonderurlaubes, der ihm unter der Bedingung gewährt wurde, daß die Zeit des Sonderurlaubes für die Bemessung des Ruhegenusses nicht angerechnet wird, zu leisten. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für den vor Vollendung des 40. Lebensjahres aufgenommenen Arzt.
- (4) Der Arzt hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten, wenn er auf Grund eines Verzichtes keinen Anspruch auf Pensionsversorgung hat.
- (5) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

Abschnitt III

Veränderung im Dienstverhältnis

§ 21

Auflösung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis eines Arztes wird außer im Falle des Todes aufgelöst durch
- a) Austritt (§ 22)
- b) Kündigung (§ 23)
- c) Entlassung (§ 24).
- (2) Die Auflösung des Dienstverhältnisses ist dem Arzt, den Gemeinden des Sanitätsdistriktes und der Arztekammer für Steiermark bzw. der Landeskammer der Tierärzte Steiermarks mitzuteilen.

§ 22

Austritt

- (1) Jeder provisorische oder definitive Arzt kann ohne Angabe von Gründen aus dem Dienstverhältnis austreten. Der Austritt ist schriftlich der Dienstbehörde zu erklären; die Austrittserklärung erlangt drei Monate nach dem Tage ihrer Abgabe Rechtswirksamkeit. Macht der Arzt glaubhaft, daß ihm bei der Einhaltung der dreimonatigen Frist ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen würde, kann die Dienstbehörde unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die Frist verkürzen. Die Rechtswirksamkeit des Austrittes kann aus dienstlichen Interessen aufgeschoben werden, solange gegen den Arzt ein Gerichts- oder Disziplinarverfahren anhängig ist.
- (2) Durch den Austritt verliert der Arzt alle aus seinem Dienstverhältnis fließenden Rechte für sich und seine Angehörigen.
- (3) Das eigenmächtige Nichtausüben des Dienstes vor Rechtswirksamkeit des Austrittes macht den Arzt auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Nichtausübung an gerechnet, zur Erlangung einer Distriktsarzt- bzw. Landesbezirkstierarztstelle unfähig.

§ 23

Kündigung

- (1) Das Dienstverhältnis eines provisorischen Arztes kann von der Dienstbehörde nach Anhörung der zuständigen Kammer unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur bei Vorliegen eines im Abs. 2 aufgezählten Grundes gekündigt werden. Die Kündigung des Dienstverhältnisses ist dem Arzt schriftlich unter Anführung des Kündigungsgrundes bekanntzugeben.
 - (2) Kündigungsgründe sind:
- a) eine länger als ein Jahr ununterbrochen dauernde Erkrankung, wobei Unterbrechungen der Krankheit bis zu insgesamt 40 Tagen nicht als Unterbrechung zu werten sind;
- b) ein festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
- c) pflichtwidriges Verhalten.

(3) Durch die Kündigung verliert der Arzt alle aus seinem Dienstverhältnis fließenden Rechte für sich und seine Angehörigen.

§ 24

Entlassung

- (1) Die Entlassung erfolgt durch
- a) ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis, das die Entlassung ausspricht;
- b) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe und die Rechtsfolge des Amtsverlustes nicht nachgesehen wurde;
- c) einen Bescheid der Dienstbehörde
 - 1. in den Fällen des § 10 Abs. 2;
 - bei Entzug der Berechtigung zur Berufsausübung durch den Disziplinarrat der Osterreichischen Arztekammer bzw. durch die Disziplinarkommission bei der Bundeskammer der Tierärzte Osterreichs;
 - bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
 - 4. wenn der Arzt nach seiner Ernennung den Dienst nicht antritt oder später eigenmächtig den Dienst einstellt und über schriftliche Aufforderung der Dienstbehörde den Dienst nicht binnen acht Tagen aufnimmt.
- (2) Durch die Entlassung verliert der Arzt alle aus seinem Dienstverhältnis fließenden Rechte für sich und seine Angehörigen.

Abschnitt IV

Pensionsrecht

§ 25

Bestimmungen über die Pensionsansprüche der Arzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen

- (1) Hinterbliebene sind die Witwe, die Kinder und die frühere Ehefrau des verstorbenen Arztes.
- (2) Witwe ist die Frau, die mit dem Arzt im Zeitpunkt seines Todes durch das Band der Ehe verbunden gewesen ist.
- (3) Kinder sind die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder, die Wahl- und Stiefkinder und die unehelichen Kinder.
- (4) Frühere Ehefrau ist die Frau, deren Ehe mit dem Arzt für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.
- (5) Angehörige sind die Personen, die im Falle des Todes des Arztes Hinterbliebene wären.

§ 26

Ruhegenuß

- (1) Der Arzt hat Anspruch auf einen monatlichen Ruhegenuß.
- (2) Der Ruhegenuß beträgt monatlich 50 v. H. des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 9 der Dienst-

klasse VII der Besoldungsgruppe Beamte der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.

§ 27

Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand

- (1) Der Arzt hat Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand, wenn er erwerbsunfähig geworden ist und daher zur selbständigen Ausübung der freiberuflichen Praxis als praktischer Arzt bzw. praktischer Tierarzt nicht mehr in der Lage ist und aus der Arzteliste gestrichen wurde.
- (2) Der Arzt tritt mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Gesetzes wegen in den Ruhestand.
- (3) Für den im provisorischen sowie auch im definitiven Dienstverhältnis befindlichen Arzt, der auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in den Ruhestand versetzt oder entlassen wird oder auf Grund einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und die Rechtsfolge des Amtsverlustes nicht nachgesehen wurde, gelten hinsichtlich eines allfälligen Ruhegenusses oder eines Unterhaltsbeitrages die Bestimmungen der §§ 44 und 55 bis 59 sinngemäß.

§ 28

Begünstigung für den Fall des Todes des Arztes

Ist der Arzt im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit, die durch die distriktsärztliche bzw. landesbezirkstierärztliche Tätigkeit verursacht wurde, gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob der Arzt gemäß § 27 Abs. 1 Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

§ 29

Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß

- (1) Der Witwe eines Arztes gebührt ein monatlicher Witwenversorgungsgenuß, wenn der Arzt am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.
- (2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn

sie am Sterbetag des Arztes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

- der Arzt an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit verstorben ist,
- 2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
- aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
- 4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist.
- 5. am Sterbetag des Arztes dem Haushalt der Witwe ein Wahl- oder Stiefkind des Verstorbenen angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.
- (3) Die Witwe hat ferner keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn die Ehe erst wäh-

rend des Ruhestandes des Arztes geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
- der Arzt nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
- aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
- 4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist.
- (4) Hat sich der Arzt mit seiner früheren Ehefrau wieder verehelicht, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

§ 30

Versorgungsbezug der früheren Ehefrau

- (1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenversorgung und über das Ausmaß der Witwenversorgung ausgenommen die Bestimmungen der §§ 35 Abs. 3 bis 6 und 36 gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Arztes, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.
- (2) Der Versorgungsgenuß gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Arztes gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.
- (3) Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Arzt nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.
- (4) Der Versorgungsbezug ausgenommen die Hilflosenzulage darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Arzt an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.
- (5) Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 120 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Arzt Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehefrauen sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau so zu bemessen, als ob der Arzt eine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen hätte.

- (6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Arztes nicht mindestens ein Jahr vergangen ist
- (7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Arztes auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen der früheren Ehefrau erbringen, sind auf den Versorgungsbezug der früheren Ehefrau anzurechnen.
- (8) Erlischt der Anspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau nicht."

§ 31

Ausmaß des Witwenversorgungsgenusses

- (1) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 60 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Arzt im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. gebührt hätte.
- (2) Eine Disziplinarstrafe der Minderung des Ruhegenusses bleibt bei der Bemessung des Witwenversorgungsgenusses außer Betracht.

§ 32

Übergangsbeitrag

- (1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Arztes schwanger und hat sie nach § 29 Abs. 2 oder Abs. 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 29 Abs. 2 oder 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuß nicht ausgeschlossen wäre.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 38 und 46 bis 53 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Ubergangsbeitrag ist nach der Beendigung der Schwangerschaft im Fall der Geburt eines ehelichen Kindes auf den gebührenden Versorgungsgenuß, ansonsten auf die gebührende Abfertigung anzurechnen.

§ 33

Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß

- (1) Dem in § 25 Abs. 3 angeführten Kind eines verstorbenen Arztes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn der Arzt am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.
- (2) Dem älteren Kind eines verstorbenen Arztes, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht,

durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum

- (3) Dem Kind eines verstorbenen Arztes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Abs. 2 angeführten Zeitraumes zufolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.
- (4) Der Waisenversorgungsgenuß nach Abs. 2 und 3 ruht, wenn das Kind
- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehemannes zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.
- (5) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1975, BGBl. Nr. 469/1974, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach den Bestimmungen desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch
- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Ubungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, und Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965.
- (6) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(7) Als Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht die aus Mitteln des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark bzw. aus Mitteln des Versorgungsfonds der Bundeskammer der Tierärzte Osterreichs gewährten Leistungen.

§ 34

Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

- (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
- a) für jede Halbwaise 12 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Arzt im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. gebührt hätte;
- b) für jede Vollwaise 30 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Arzt im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. gebührt hätte.
- (2) Eine Disziplinarstrafe der Minderung des Ruhegenusses bleibt bei der Bemessung des Waisenversorgungsgenusses außer Betracht.

§ 35

Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung der Witwe bei Wiederverehelichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches der Witwe

- (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch
- a) Verzicht,
- b) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintrefen.
- (2) Der Anspruch der Witwe und der früheren Ehefrau erlischt außerdem durch Verehelichung.
- (3) Der Witwe des Arztes, die sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des monatlichen Versorgungsgenusses, auf den sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat.
- (4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn
- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau geschieden oder aufgehoben worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.
- (5) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches, ein.
- (6) Auf den Versorgungsgenuß, der wieder aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 33 Abs. 6 und 7) anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten

oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsgenuß ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

§ 36

Abfertigung der Witwe und der Waise

- (1) Der Witwe und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Arztes gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.
- (2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für sie ein Anspruch auf Witwenversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.
- (3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn sie am Sterbetag des Arztes das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hat die noch nicht 26jährige Waise am Sterbetag des Arztes die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht vollendet oder ist sie wegen geistiger oder körperlicher Erkrankung nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen, so gebührt ihr die Abfertigung.
- (4) Die Abfertigung der Witwe beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit des verstorbenen Arztes das Zweifache des Ruhegenusses nach § 26 Abs. 2, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer Tätigkeit als Arzt von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe eines Ruhegenusses.
- (5) Die Abfertigung der Halbwaise beträgt $20\ v$. H., die Abfertigung der Vollwaise $50\ v$. H. der für die Witwe vorgesehenen Abfertigung.

§ 37

Hilflosenzulage

- (1) Einer Person, die derart hilflos ist, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedarf, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf Antrag eine Hilflosenzulage. Der Waise gebührt die Hilflosenzulage frühestens von der Vollendung des 14. Lebensjahres an.
- (3) Die Hilflosenzulage der Stufe I gebührt, wenn Wartung und Hilfe zwar ständig, aber nicht täglich nötig sind. Die Hilflosenzulage der Stufe II gebührt, wenn Wartung und Hilfe täglich erforderlich sind. Die Hilflosenzulage der Stufe III setzt voraus, daß Wartung und Hilfe in besonders hohem Ausmaß geleistet werden müssen; sie gebührt insbesondere bei dauerndem Krankenlager, Blindheit und schwerer Geisteskrankheit. Der Blindheit ist die praktische Blindheit gleichzuhalten. Der Anspruch auf Hilf-

losenzulage der Stufe III besteht auch, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heilund Pflegeanstalt) befindet.

- (4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt), wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.
- (5) Die Hilflosenzulage nach diesem Gesetz gebührt nur einmal. Hilflosenzulagen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen. Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften wegen Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.

§ 38

Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung

- (1) Der Verzicht auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, die nach diesem Gesetz Anspruch auf Versorgungsgenuß erwerben können, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, daß diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Fall von der Annahme durch die Dienstbehörde abhängig.
- (2) Die Abtretung von Geldleistungen nach diesem Gesetz bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

§ 39

Anspruch auf Todesfallbeitrag

- (1) Stirbt ein Arzt, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag:
- der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Arztes mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat;
- das Kind, das am Sterbetag des Arztes dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Arztes dessen Haushalt angehört hat;
- 3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.
- (2) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand.
- (3) Nach einem mehr als drei Jahre abgängigen Arzt besteht, unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Arztes kein Anspruch auf Todesfallbeitrag. Es gebührt jedoch statt des Todesfallbeitrages ein Beitrag zur Deckung der Kosten, die durch den Tod des Arztes entstanden sind. Dieser Beitrag darf das Ausmaß des Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

Ausmaß des Todesfallbeitrages

Der Todesfallbeitrag nach einem Arzt beträgt das Dreifache des Ruhegenusses, den der verstorbene Arzt im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat oder im Falle der mit Ablauf des Sterbetages erfolgten Versetzung in den Ruhestand bezogen hätte. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht.

§ 41

Bestattungskostenbeitrag

- (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Arztes ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Nachlaß des Verstorbenen oder in einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt sind.
- (2) Der Bestattungskostenbeitrag oder mehrere Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

§ 42

Pflegekostenbeitrag

- (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat, und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungskostenbeitrag nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen der Person, die den Arzt vor seinem Tode unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag ein Pflegekostenbeitrag gewährt werden.
- (2) Die Pflegekostenbeiträge und die Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

Abschnitt V

Sonderbestimmungen für die nach Vollendung des 40. Lebensjahres aufgenommenen Arzte

§ 43

Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand

- (1) Der nach Vollendung des 40. Lebensjahres aufgenommene Arzt hat Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand, wenn er erwerbsunfähig geworden ist und daher zur selbständigen Ausübung der freiberuflichen Praxis als praktischer Arzt bzw. praktischer Tierarzt nicht mehr in der Lage ist und aus der Arzteliste gestrichen wurde.
- (2) Der Arzt tritt mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Gesetzes wegen in den Ruhestand.

§ 44

Ruhegenuß

- (1) Der nach Vollendung des 40. Lebensjahres aufgenommene Arzt des Ruhestandes hat Anspruch auf einen Ruhegenuß, wenn er eine mindestens zehnjährige Dienstzeit als Distrikts- bzw. Landesbezirkstierarzt nachzuweisen hat.
- (2) Der Ruhegenuß beträgt nach einer zehnjährigen Dienstzeit 50 v. H. des Ruhegenusses nach § 26 Abs. 2 und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 5 v. H. dieses Ruhegenusses.
- (3) Bruchteile von Jahren gelten für die Erwerbung des Anspruches auf einen Ruhegenuß und für die Bemessung des Ruhegenusses, wenn sie wenigstens sechs Monate betragen, als volles Jahr; andernfalls werden sie vernachlässigt.
- (4) Der Ruhegenuß darf 100 v. H. des Ruhegenusses nach § 26 Abs. 2 nicht überschreiten.

§ 45

Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit; Begünstigungen für den Fall des Todes

- (1) Ist der Arzt infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung erwerbsunfähig geworden und beträgt seine Dienstzeit als Distrikts- bzw. Landesbezirkstierarzt noch nicht zehn Jahre, jedoch mindestens fünf Jahre, so ist er so zu behandeln, als ob er eine Dienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte
- (2) Ist der Arzt, dessen Dienstzeit als Distriktsbzw. Landesbezirkstierarzt noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit (§ 28) gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob der Arzt eine Dienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.
- (3) Ist der Arzt im Dienststand gestorben und beträgt seine Dienstzeit als Distrikts- bzw. Landesbezirkstierarzt mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob der Arzt eine Dienstzeit von zehn Jahren gehabt hätte.

Abschnitt VI

Gemeinsame Bestimmungen für Arzte des Dienststandes und für Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger

§ 46

Meldepflicht

- (1) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden.
- (2) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so gebühren die Leistungen, wenn der Antrag binnen drei Monaten gestellt wird, mit dem auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen folgenden Monatsersten an, wenn der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, von diesem Tage an. Wird der Antrag später eingebracht, so gebühren die Leistungen von dem der

Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Leistung von diesem Tag an.

§ 47

Auszahlung

- (1) Das Monatsgehalt (der Ruhe- oder Versorgungsgenuß) ist am Letzten jedes Monats oder, wenn der Monatsletzte kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.
- (2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. November fällig. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Scheidet ein Arzt vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. Wird ein Arzt in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung zusammen mit der nächsten ihm als Arzt des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuzahlen.
- (3) Der Auszahlungsbetrag ist auf 10 Groschen in der Weise zu runden, daß Beträge unter 5 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 5 und mehr Groschen auf zehn Groschen ergänzt werden.

§ 48

Sonderzahlung

- (1) Neben dem Monatsgehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuß gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung.
- (2) Die Sonderzahlung beträgt 50 v. H. des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Monatsgehaltes bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenusses. Besteht nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Monatsgehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuß, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung
- (3) Die Sonderzahlung für das erste Kalendervierteljahr ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr am 1. November fällig. Sie ist mit dem an diesem Tag fälligen Monatsgehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuß auszuzahlen.
- (4) Erlischt der Anspruch auf den Monatsgehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuß vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

§ 49

Gehalts-(Pensions-)Konto

- (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter auf das von ihm bekanntzugebende Gehalts-(Pensions-)Konto anzuweisen. Der Wechsel der Kreditunternehmung kann abgesehen von zwingenden, in der Person des Bezugsberechtigten gelegen Gründen jeweils nur bis zum 1. November jeden Jahres mit Wirkung vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.
- (2) Die Gebühren für eine allfällige Zustellung der Geldleistungen im Inland trägt das Land.
- (3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.
- (4) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres vorlegen. Die Witwe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet hat.
- (5) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

§ 50

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

- (1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Lande zu ersetzen.
- (2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes VVG. 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzubringen.
- (3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.
- (4) Soweit die Ersatzforderung des Landes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.
- (5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann von der Dienstbehörde Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung

mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

§ 51

Verjährung

- (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung.
- (2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.
- (3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind anzuwenden.

§ 52

Arztliche Untersuchung

- (1) Soweit die Beurteilung einer Rechtsfrage von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat die Dienstbehörde durch den Amtsarzt Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.
- (2) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer amts- oder fachärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt. Er muß aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung hat zu unterbleiben.

§ 53

Kostenersatz

Wer zur Durchführung dieses Gesetzes einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunftserteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des dadurch bewirkten notwendigen Aufwandes.

Abschnitt VII

Disziplinarrecht und Folgen gerichtlicher Verurteilungen

§ 54

Ahndung von Pflichtverletzungen

Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und der §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1974, LGBl. Nr. 124, über das Dienstrecht der Landesbeamten (Steiermärkisches Landesbeamtengesetz) in Verbindung mit den Bestimmungen des V. Abschnittes der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der letzten Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 213/1972.

§ 55

Versetzung in den Ruhestand auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses

Für den Arzt, der auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in den Ruhestand versetzt wird, gelten hinsichtlich des Anspruches auf Ruhegenuß bzw. dessen Höhe die Bestimmungen des § 44 sinngemäß.

§ 56

Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen eines entlassenen Arztes

- (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Arztes kann auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuß hätte, wenn der Arzt im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist.
- (2) Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuß nicht übersteigen, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Arzt im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Im Falle einer Verurteilung des Angehörigen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verurteilung getilgt wird, um 25 v. H.
- (3) Auf den Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Arztes sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 57

Unterhaltsbeitrag für ehemalige Arzte des Ruhestandes

- (1) Dem ehemaligen Arzt des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Ruhegenusses, auf den der ehemalige Arzt Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.
- (2) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Ruhegenusses erhöht werden, auf den der ehemalige Arzt Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinären Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 39 bis 42 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 58

Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Arztes des Ruhestandes

(1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Arztes des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Arzt nicht verurteilt worden wäre. Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspru-

ches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 v. H.

- (2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuß infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Versorgungsgenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.
- (3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten bis zum Betrag des Versorgungsgenusses erhöht werden, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

§ 59

Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

- (1) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der §§ 37 und 48 sinngemäß anzuwenden
- (2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordnete, mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Arztes des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Arztes wie ein Hinterbliebener zu behandeln.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 60

Weiterverwendung über das 65. Lebensjahr hinaus

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 bzw. § 43 Abs. 2 kann bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ernannten Arzten bzw. bei erstmaliger Besetzung der gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Landes- und Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. . . . /1976, durch Verordnung neu festgesetzten Sanitätsdistrikte auf Antrag der Übertritt in den dauernden Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufgeschoben werden. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Arzt das 70. Lebensjahr vollendet hat, ist unzulässig.

δ 61

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt treten alle dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, die bis dahin für die unter dieses Gesetz fallenden Personen gegolten haben. Zu diesen Vorschriften zählen insbesondere:
- a) das Gesetz vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 59, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten

- Distriktsärzte, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 38/1958.
- b) das Gesetz vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 60, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 39/1958,
- c) das Gesetz vom 15. Dezember 1967, LGBl. Nr. 21/ 1968, über die Pensionsansprüche der Distriktsärzte, Landesbezirkstierärzte und ihrer Hinterbliebenen.

§ 62

Uberleitung

- (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anspruch auf ein Monatsgehalt bzw. einen Ruhe- und Versorgungsgenuß nach den bisherigen Rechtsvorschriften gehabt haben, gebühren Monatsgehalt bzw. Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach diesem Gesetz.
- (2) Ist jedoch das Monatsgehalt bzw. der Ruheund Versorgungsgenuß nach den bisherigen Rechtsvorschriften höher, so sind diese Bestimmungen weiterhin für die Bemessung maßgebend.
- (3) Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes allenfalls noch ausgezahlten Leistungen nach bisherigen Vorschriften sind auf die nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen anzurechnen.

§ 63

Neue Anspruchsberechtigte

- (1) Personen, die nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen Leistungen nach diesem Gesetz, und zwar ab dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.
- (2) Die Pensionsversorgung gebührt nur auf Antrag. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Kundmachung dieses Gesetzes gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Pensionsversorgung von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt sie von diesem Tag an.
- (3) Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß. Ist der außerordentliche Versorgungsgenuß jedoch höher als der sich nach diesem Gesetz ergebende Anspruch auf Pensionsversorgung, so gebührt anstelle dieses Anspruches der außerordentliche Versorgungsgenuß weiterhin.

§ 64

Verfahren

Auf das Verfahren ist das Dienstrechtsverfahrensgesetz (DVG), BGBl. Nr. 54/1958, in der letzen Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 298/1960, anzuwenden.

318.

Anderung des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen Österreich und Jugoslawien. (Beilage Nr. 43 Einl.-Zahl 521/1] (LAD-9 J 15/6-1976)

Landesverfassungsgesetz vom über Anderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Osterreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

- § 1. Im Sinne dieses Landesverfassungsgesetzes sind
- 1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Steiermark) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien;
- 2. Anlagen: die Anlagen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 29. Oktober 1975 über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Osterreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 8. April 1965, BGBl. Nr. 229/1966, über die gemeinsame Staatsgrenze.

Anderungen des Verlaufes der Staatsgrenze im Bereich der regulierten Kutschenitza (Teil des Grenzabschnittes II und des Grenzabschnittes III)

- § 2. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt II vom Grenzpunkt Nr. 50 200 zwischen den Grenzzeichen Nr. II/502 O und Nr. II/502 SFRJ bis zum Ende dieses Grenzabschnittes durch die Anlagen
 - 1 (Grenzbeschreibung),
 - 2 und 3 (Koordinatenverzeichnisse) und
- 4 (Grenzplan im Maßstab 1:1000) bestimmt.
- § 3. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt III durch die Anlagen

- 5 (Grenzbeschreibung),
- 6 und 7 (Koordinatenverzeichnisse)
- 8 (Grenzplan im Maßstab 1:1000) bestimmt.
- § 4. Spätere Veränderungen des Verlaufes der Kutschenitza haben auf den in den §§ 2 und 3 festgelegten Verlauf der Staatsgrenze keinen Ein-

Anderung des Verlaufes der Staatsgrenze im Bereich des regulierten Agydibaches (Teil des Grenzabschnittes VIII)

- § 5. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt VIII vom Grenzzeichen Nr. VIII/65 bis zum Grenzzeichen Nr. VIII/74 durch die Anlagen
 - 10 (Grenzbeschreibung),
 - 11 (Koordinatenverzeichnis)
- 12 (Grenzplan im Maßstab 1:250) bestimmt.
- § 6. Spätere Veränderungen des Verlaufes des Agydibaches haben auf den im § 5 festgelegten Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß.

Inkrafttreten

§ 7. Dieses Landesverfassungsgesetz tritt — vorbehaltlich des zur Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Osterreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 29. Oktober 1975 über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 8. April 1965, BGBI. Nr. 229/1966, über die gemeinsame Staatsgrenze. Die Landesregierung hat die Nummer, unter der dieser Vertrag im Bundesgesetzblatt verlautbant wurde, im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Lehrschwestern, Ausbildung durch das Land Steiermark, (Einl.-Zahl 467/3) (GW-197/IV Ka 52/928-1976)

319.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Sponer, Pichler, Loidl, Bischof und Genossen, betreffend die Ausbildung von Lehrschwestern durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Kollmann Franz, Landtagsabgeordneter, Auslieferungsbegehren. (Einl.-Zahl 525/1) (Mündlicher Bericht Nr. 37) (Präs. Nr. Pers. K 7/9-1976)

320.

Das Bezirksgericht Leoben hat mit Schreiben vom 29. April 1976 um Auslieferung des Abgeordneten Franz Kollmann wegen Vergehens nach dem § 17 des Pressegesetzes ersucht.

Diesem Auslieferungsbegehren wird über Ersuchen des Herrn Abgeordneten Franz Kollmann stattgegeben.

Stoppacher Peter, Bundesrat, Auslieferungsbegehren. (Einl.-Zahl 537/1) (Mündlicher Bericht Nr. 38) (Präs. Nr. Pers. S 11/2)

321.

Das Bezirksgericht Weiz hat mit Schreiben vom 30. April 1976 um Auslieferung des Bundesrates Peter Stoppacher wegen gerichtlicher Verfolgung nach § 88 Abs. 1 StGB ersucht.

Uber Wunsch des Herrn Bundesrates Peter Stoppacher wird diesem Auslieferungsbegehren stattgegeben.

23. Sitzung am 30. Juni 1976

(Beschlüsse Nr. 322 bis 337)

Opatril Alois und Wilhelmine, Grundstückserwerb. (Einl.-Zahl 524/1) (10-24 O 35/5-1976)

322.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 179, KG. Algersdorf, im Ausmaß von 2124 m² zu einem Gesamtkaufpreis von 955.800 S von Frau Wilhelmine und Herrn Alois Opatril wird genehmigt.

Kroboth Herbert Edmund, Liegenschaftsankauf. (Einl.-Zahl 536/1) (9-119/I L 1/4-1976)

323.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 386, KG. Judendorf-Straßengel, Gerichtsbezirk Graz, von Herrn Herbert Edmund Kroboth, zu einem Kaufpreis von 850.000 S gemeinsam mit dem Magistrat Graz, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG 1960 genehmigt.

Spitalspläne Nord und Süd. (Einl.-Zahl 248/7) (Mündl. Bericht Nr. 41) (12-182 La 3/38-1976)

324.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Prim. Dr. Stepantschitz, Dr. Heidinger und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend Vorlage der Spitalspläne Nord und Süd an den Steiermärkischen Landtag, wird zur Kenntnis genommen.

Deutschlandsberg, Errichtung eines Landeskrankenhauses. (Einl.-Zahl 126/12) (12-182 La 3/39-1976)

325.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Zinkanell, Ileschitz, Aichholzer und Genossen, betreffend die Errichtung eines Landeskrankenhauses in Deutschlandsberg, wird zur Kenntnis genommen.